



# mitteilungen

Jahrgang 58 • Nummer 8

August 2005

## INHALT

### Verband Intern

- 529 Pressemitteilung: Aufgaben überprüfen, reduzieren, verlagern
- 530 Pressemitteilung: Passender Name für das Kommunal-Portal
- 531 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

### Recht und Verfassung

- 532 Antidiskriminierungsgesetz
- 533 Bundesrat beschließt Graffiti-Bekämpfungsgesetz
- 534 Änderung der Bundeswahlordnung
- 535 Bundestagswahl und Melderecht
- 536 Bundestagswahl und Vergaberecht
- 537 Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 538 Pressemitteilung: Kommunale Helfer für den Weltjugendtag
- 539 Tagesordnung für Ratssitzungen
- 540 Statistischer Jahresbericht des LDS 2004
- 541 Fraktionssitzungsgelder an sachkundige Bürger

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 542 Aufhebung der BMF-Schreiben
- 543 Bundespolitik und Kommunal финанzen
- 544 Bundesrat zur Umsatzbesteuerung öffentlicher Spielbanken
- 545 Bundesrat zum ÖPP-Beschleunigungsgesetz
- 546 Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt
- 547 Energiewirtschaftsgesetz in Kraft
- 548 Großbritannien zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung
- 549 Kommunale Kassenergebnisse für das erste Quartal 2005
- 550 Kommunalfinanzbericht Juni 2005
- 551 Neuer Straßenbeleuchtungsmustervertrag der RWE AG
- 552 OVG zur kalkulatorischen Verzinsung
- 553 Urteil zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- 554 Das erste PPP-Pilotprojekt des Bundes

### Schule, Kultur und Sport

- 555 Bundesverwaltungsgericht zu Lärmimmissionen durch Freibäder
- 556 Ersatzschulförderung
- 557 Klangkosmos Weltmusik
- 558 PISA Ländervergleich 2003
- 559 Rahmenvereinbarung zur Offenen Ganztagschule
- 560 Rücknahme des integrierten Faches Naturwissenschaft
- 561 Schulministerin zur Kritik des Landesrechnungshofes an Gesamtschulen

### Datenverarbeitung und Internet

- 562 Anti-Spam Leitfaden des BSI
- 563 DeutschlandOnline wird überdacht
- 564 e-Government Best Practice Datenbank
- 565 Finanzverwaltungssoftware gescheitert
- 566 Keine Softwarepatente in der EU

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 567 Wettbewerb zur kommunalen Suchtprävention
- 568 DStGB-Dokumentation zur Familienfreundlichkeit
- 569 Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger
- 570 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
- 571 Kommunales Management für Familien
- 572 Krankenkassen dürfen Mitglieder abwerben
- 573 Marktanteil von privaten Pflegediensten
- 574 Passive Sterbehilfe

### Wirtschaft und Verkehr

- 575 Bedeutung von Klein- und Mittelstädten
- 576 DIHK-Saisonumfrage Tourismus
- 577 Gemeinschaftliches Förderkonzept zur EU-Strukturfondsförderung
- 578 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- 579 Gesamtvorstand zu Hartz IV
- 580 Kommunale Spitzenverbände zur Neuordnung der Job-Center
- 581 Mehr Kompetenzen für die Arbeitsgemeinschaften
- 582 NWSIB-Tage in Gelsenkirchen
- 583 Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeit Suchende“
- 584 Pressemitteilung: Stopp von Postagentur-Schließungen
- 585 Reform des Europäischen Beihilferechts
- 586 Regulierungsbehörde und UMTS-Frequenzen
- 587 Seminar „Breitband/Mobilfunk als kommunaler Standortfaktor in der Region“
- 588 Umgang mit Lkw-Ausweichverkehren

### Bauen und Vergabe

- 589 Beweislast für eine Mischkalkulation
- 590 OVG Saarland zur Freistellung von Anliegerbeiträgen
- 591 Prüfungspflicht bei Unterkostenangebot
- 592 Vorlage des Kaufvertrages und Vorkaufsrechts

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 593 Gesetz zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Kraft
- 594 Bundesregierung zur Vorbeugung beim Hochwasserschutz

### Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

25./26.08.2005 Präsidiumssitzung in Nettetal

Fortbildung der StGB NRW 2005		
Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
14.09.2005	Seminar „Telekommunikation“	Nettetal

### 529 **Pressemitteilung:** **Aufgaben überprüfen, reduzieren, verlagern**

„Größere Bürgernähe, mehr Kundenorientierung und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung müssen das Ziel einer Reform der Landesverwaltung sein. Reformen müssen sich messen lassen an den Kriterien klarer Kompetenzabgrenzung, Abbau von Bürokratie, der Transparenz von Verwaltungsstrukturen und der Möglichkeit, kommunale Aufgaben wirtschaftlich erfüllen zu können“, heißt es in einem gemeinsamen Positionspapier von Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) sowie Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). Auf einer Klausurtagung in der Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, beschlossen die beiden kommunalen Spitzenverbände jetzt, die neue Landesregierung nach Kräften und möglichst Hand in Hand zu unterstützen, wenn notwendige Veränderungen auf Kreis- oder Gemeindeebene angestoßen werden sollen. Konkrete Vorschläge werden nun in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und dann den Ministerien unterbreitet.

Die beiden Verbandspräsidenten Heinz Paus, Bürgermeister der Stadt Paderborn, sowie Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, unterstrichen, alle staatlichen Verwaltungsebenen müssten vorbehaltlos überprüft und gegebenenfalls auch in Frage gestellt werden. Nur so sei der Finanzkrise im Land wenigstens ein wenig Herr zu werden. „Wir gehen im Ergebnis von einer deutlichen Aufwertung kommunaler und regionaler Kompetenzen aus“, erklärten Paus und Kubendorff: „Wir werden uns dabei immer wieder von denselben Fragen leiten lassen müssen: Können Aufgaben ersatzlos gestrichen werden? Müssen sie überhaupt von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden? Können wir hier und da qualitative Abstriche machen? Wie können Aufgaben ortsnahe, also dezentral und damit effektiv, erfüllt werden?“

Das gesetzlich garantierte so genannte Konnexitätsprinzip müsse dabei natürlich ohne Wenn und Aber gewahrt werden. Das heißt: Die Kommunen erwarten ausreichende Finanzmittel, mit denen sie neue Aufgaben - etwa wie im Umweltbereich geplant - selbstständig und eigenverantwortlich erledigen können. Beide Verbände bekräftigten ihre Auffassung, dass staatliche Sonderverwaltungen weitgehend abzuschaffen und deren Aufgaben auf die staatlichen Mittelbehörden bzw. auf die Kreisebene zu übertragen sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Hans-Gerd von Lennep (Beigeordneter für Recht und Verfassung), Tel. 0211-4587-223

Das Positionspapier zur Verwaltungsstrukturreform sowie ein Foto von der Veranstaltung sind im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) / Rubrik „Texte und Medien / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Bildhinweis:

Diskutierten in Datteln über Aspekte der Verwaltungsstrukturreform (v.rechts): StGB NRW-HGF Dr. Bernd Jürgen Schneider, StGB NRW-Präsident Bürgermeister Heinz Paus, LKT NRW-Präsident Landrat Thomas Kubendorff sowie LKT NRW-HGF Dr. Alexander Schink

Foto: LKT NRW

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW August 2005

### 530 **Pressemitteilung:** **Passender Name für das Kommunal-Portal**

Ab 1. Juli 2005 ist der Städte- und Gemeindebund NRW im Internet unter einer neuen Adresse zu erreichen:

[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

Ebenso ändern sich die e-Mail-Adressen. Der alte Domain-Name nach dem @-Zeichen „nwstgb.de“ wird ersetzt durch „kommunen-in-nrw.de“. Um die Eingabe der neuen Adresse zu erleichtern, wurde auch alternativ die Schreibweise [www.kommuneninnrw.de](http://www.kommuneninnrw.de) reserviert und auf das Internet-Angebot des Städte- und Gemeindebundes angeschaltet. Für eine Übergangszeit bleiben die alten Adressen - e-Mail und Internet - aktiv und werden an die jeweiligen neuen Adressen weitergeleitet.

„Damit kommt die Qualität unseres Internet-Angebotes als umfassendes Kommunal-Portal nun auch im Domain-Namen zum Ausdruck“, begründete Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf die Umstellung. Neben Informationen über den kommunalen Spitzenverband, der 359 der 396 NRW-Städte und -Gemeinden vertritt, über seine Gremien und seine Mitglieder eröffnet das Internet-Angebot des StGB NRW auch den Zugang zu den elektronischen Mitteilungen des Verbandes. Hier steht Interessierten mittlerweile eine Datenbank kommunal relevanter Nachrichten seit 1996 zur Verfügung. Die im Volltext recherchierbaren Mitteilungen werden zunehmend von Verwaltungsfachleuten, KommunalpolitikerInnen und JournalistInnen als Informationsquelle geschätzt.

Darüber hinaus hat der neue Domain-Name [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) eine Reihe praktischer Vorteile. Er ist besser zu merken, lässt sich einfach buchstabieren und leichter am Computer eingeben. Zudem spiegelte der frühere Domainname noch die alte Abkürzung des Verbandes wider, die im Jahr 2000 durch „StGB NRW“ abgelöst worden ist.

Az.:G/3-1

Mitt. StGB NRW August 2005

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Am 15.06.2005 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf Einladung des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Moormann in der Stadt Heiligenhaus mit annähernd 150 Teilnehmern. Bürgermeister Dr. Heinisch stellte die noch sehr junge Stadt Heiligenhaus vor und stellte in einem informativen Vortrag die Entwicklungen der jüngeren Zeit.

Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. Dabei ging er auf die Landtagswahlen ein und führte Themen von kommunalem Gewicht auf, mit der sich der Verband an den neuen Landtag und die neue Landesregierung wenden wolle. In diesem Zusammenhang führte er insbesondere die kommunalen Finanzen, die Verwaltungsstrukturreform und den Abbau von Bürokratie und Standards sowie die Bereiche Schule und Bildung auf. Bei der Verwaltungsstrukturreform machte er zunächst deutlich, dass seit mehr als 25 Jahren über dieses Thema diskutiert werde und die Ergebnisse sehr dürftig seien. So seien derzeit knapp 700 Landesbehörden neben zahlreichen Landesbetrieben und Landesgesellschaften festzustellen. Er machte deutlich, dass er nunmehr auf sachgerechte Ergebnisse hoffe und der Verband schon wenige Tage nach der Wahl dem künftigen Ministerpräsidenten eine Liste zum Abbau von Standards und Bürokratie vorgelegt habe. Er machte deutlich, dass eine weitgehende Reform möglichst in Übereinstimmung zwischen Regierung und Opposition und den wichtigsten Verbänden durchgeführt werden solle. Dr. Schneider machte darauf aufmerksam, dass der Verband an erster Stelle eine umfassende Aufgaben- und Behördenkritik verlange und erst danach über Strukturen diskutiert werden könne. Aufgaben und Behördenkritik bedeuten zunächst Abbau, dann Privatisierung und dann erst Verlagerung.

Sodann machte Dr. Schneider deutlich, dass Kommunalisierung zunächst übertragen auf die unterste kommunale Ebene, also Städte und Gemeinden, bedeute. Wenn diese nicht in der Lage seien, die neuen Aufgaben wahrzunehmen, sei in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob Kreise oder Landschaftsverbände insoweit in Betracht kommen könnten. Auch machte Dr. Schneider deutlich, dass bei dieser Reform Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden Partner seien, weil sie dem gemeinsamen Ziel verpflichtet seien, der Stärkung des kreisangehörigen Raumes insgesamt zu dienen. Als wichtiges Zeichen dieser Partnerschaft wäre es, wenn auch die Bürgermeister die Möglichkeit hätten in den Kreistag gewählt zu werden und auch eine Reduzierung der Schwellenwerte von 60.000 Einwohner auf 50.000 Einwohner bzw. von 25.000 auf 20.000 Einwohner. Sodann wies er auf weitere Problembereiche der Gemeindeordnung hin. Dies seien insbesondere die Allzuständigkeit des Rates sowie das Rückholrecht des Rates, die Definition der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sowie der Umfang der personalrechtlichen Kompetenzen des Bürgermeisters. Auch fordert er eine Abkopplung der Wahlzeit des Bürgermeisters von der Kommunalwahl und eine Verlängerung seiner Amtszeit auf 8 Jahre. Sodann ging Dr. Schneider auf die Haushaltslage des Landes und der Kommunen ein. Im Hinblick auf die desolate Haushaltslage des Landes machte er deutlich, dass die neue Landesregierung ihre Hände von den kommunalen Kassen und vom kommunalen Finanzausgleich lassen solle. Denn dies sei schließlich kommunales

Geld und nicht die Reservekasse des Landes. Er machte deutlich, dass die neue Landesregierung den kommunalen Finanzausgleich nicht als Steinbruch für immer weitere Kürzungsmaßnahmen missbrauchen dürfe. Auch dürfe das Land nicht immer wieder nach dem Gürtel der Kommunen greifen, um diesen enger zu schnallen. Hier müsse das Land einmal den eigenen Gürtel enger schnallen. Er forderte in diesem Zusammenhang einen radikalen Abbau von Personal beim Land sowie den Verkauf des Tafelsilbers, den Verzicht auf Leuchtturm- und Prestigeprojekte und die sofortige Abwicklung von Gesellschaften, die außer Schlagzeilen und Verlusten nichts vernünftiges Zustande gebracht hätten. Sodann machte Dr. Schneider vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips deutlich, dass eine Reform der sog. Offenen Ganztagschulen erforderlich sei und die Finanzierung neu geregelt werden müsse. Er wies auch darauf hin, dass eine Abschaffung der Schulbezirke im Grundschulbereich die Kommunen als Schulträger in ein organisatorisches Chaos stürzen würde und forderte somit die Beibehaltung der Schulbezirke in der bisherigen Form. Auch nannte er den Finanzierungsvorschlag im Zusammenhang mit Hartz IV und dem Tagesbetrieuungsausbaugesetz eine Zustimmung. Sodann ging Dr. Schneider auf eine Reform der Gewerbesteuer ein. Dabei machte er deutlich, dass diese fair erfolgen müsse und nicht einfach eine Abschaffung des bisherigen Steueraufkommens von 28 Mrd. Euro Brutto gefordert werden könne. Er forderte in diesem Zusammenhang eine radikale Vereinfachung des Steuerrechts. Er machte deutlich, dass der Verband insoweit auch gesprächsbereit sei. Aber nur Hebesatzrechte, die sich auf Steuerquellen beziehen, die seit Jahren an Schwindsucht leiden, könne und werde der Verband nicht akzeptieren. Schließlich ging er auch noch auf die Probleme bei Hartz IV sowie darauf, dass das Land gefordert sei außerhalb des kommunalen Finanzausgleiches für einen gerechten Ausgleich von interkommunalen Verwerfung zu sorgen. Die Rede von Dr. Schneider ist im Intranet für die Mitglieder unter [www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachausschüsse](http://www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/Fachausschüsse) und [AG/AG/Arbeitsgemeinschaften/AG Düsseldorf/Sitzung am 15.06.2005](http://www.kommunen-in-nrw.de/Intranet/AG/AG/Arbeitsgemeinschaften/AG_Düsseldorf/Sitzung_am_15.06.2005) in Heiligenhaus abrufbar.

In Anschluss daran berichtete Bürgermeister a.D. Korfsmeier über praktische Erfahrungen bei der Umsetzung von NKF. Dieser Praxisbericht wurde von Herrn Dudey, WTE Wassertechnik GmbH aus Essen im Hinblick auf die Bewertung des kommunalen Anlagevermögens informativ ergänzt. Die Vorträge sind im Intranet wie o.a. abrufbar.

Im Anschluss daran stellte Dipl.- Ing. Schielke von der Abwasserberatung NRW ein Risikomanagement im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung vor. Er führte aus, dass zur Risikofrüherkennung insbesondere die Bereiche Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung sowie der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung und Fortschreibung sowie die Dokumentation gehören. Er stellte konkrete Vorüberlegungen zum Aufbau eines Risikomanagements vor und stellte die Phasen des Aufbaus eines Risikofrüherkennungssystems dar. Auch dieser informative Vortrag kann im Intranet wie o.a. durch die Mitglieder abgerufen werden.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Düsseldorf findet am 22.11.2005 im Rathaus der Stadt Xanten, Rathaus 2 statt. Eine entsprechende Einladung wird rechtzeitig erfolgen.

## Recht und Verfassung

### 532 Antidiskriminierungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2005 über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien (Antidiskriminierungsgesetz) beraten und den Vermittlungsausschuss angerufen. Sollte es zu der diskutierten Neuwahl des Bundestages am 18.09.2005 kommen, so ist sehr wahrscheinlich, dass ein entsprechendes Gesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode mehr verabschiedet werden kann.

Az.:I/2 042-05-27

Mitt. StGB NRW August 2005

### 533 Bundesrat beschließt Graffiti-Bekämpfungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 813. Sitzung am 08. Juli 2005 den Weg zu einer besseren Verfolgung von Graffiti-Schmierereien freigemacht, in dem er das vom Bundestag am 17. Juni 2005 verabschiedete Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 303, 304 StGB - (StrÄndG) passieren ließ. Illegale Sprayer machen sich künftig strafbar, wenn sie das Erscheinungsbild einer Sache erheblich und dauerhaft verändern. Bisher galten Gebäude-Graffiti nur dann als Sachbeschädigung, wenn beim Besprühen die Bausubstanz des Untergrunds beschädigt wurde oder das Entfernen der Farbe zu solchen Schäden führte. Für Prozesse mussten Hausbesitzer oft aufwändige und kostspielige Gutachten über das Ausmaß der Beschädigung vorlegen. Unions- und FDP-Politiker bezeichneten das jetzt verabschiedete Gesetz aber als nicht weit reichend genug und wollen es nach der vorgezogenen Bundestagswahl nachbessern.

Konkret stören sich die Kritiker an einem einzigen Satz in dem vom Bundesrat mit den Stimmen der SPD- und der unionsgeführten Bundesländer beschlossenen Gesetz. Darin heißt es, dass sich strafbar macht, wer „das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“. Die Formulierung „wer das Erscheinungsbild verändert“ wäre klarer gewesen und hätte es noch weitgehender unnötig gemacht, Gutachten hierzu erstellen zu lassen.

Allgemein begrüßt wird aber die abschreckende Wirkung der verschärften Gesetzeslage. Jetzt ist klarer zu erkennen, dass Sprayen kein Kavaliersdelikt ist. Begrüßt wurde das Anti-Graffiti-Gesetz auch von vielen Wohnungsunternehmen. Von jährlich mehr als 50 Millionen Euro durch Sprayer angerichteten Schäden allein in Berlin entfallen 20 Millionen auf Hausbesitzer. Bundesweit soll der Schaden bei 200 bis 500 Millionen Euro jährlich liegen.

Az.:I/2 101-50

Mitt. StGB NRW August 2005

### 534 Änderung der Bundeswahlordnung

Mit Wirkung vom 08.07.2005 ist die Bundeswahlordnung geändert worden (BGBl. I 2005, S. 1951). Dabei geht es um eine Harmonisierung der Bundeswahlordnung mit der Europawahlordnung. Insbesondere geht es um die Abschaffung des Sonderverfahrens für die Wahlteilnahme der auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland lebenden Beamten, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst nebst den Angehörigen ihres Hausstandes. Ferner

können die Landeswahlleiter den Druck und/oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen übernehmen. Allerdings ist dies in Nordrhein-Westfalen für die Bundestagswahl nicht beabsichtigt. Darüber hinaus wurden die Anlagen 2 bis 4 geändert. Neben redaktionellen Änderungen wie z.B. die Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch nach dem Gesetz für Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Aktualisierung des Hinweises auf die derzeitigen Mitgliedsstaaten des Europarates ermöglicht die Änderung der Anlage 3 das unmittelbare Nachsenden der Wahlbenachrichtigung im Fall eines umzugsbedingten Nachsendeantrages und verhindert somit Zeitverluste.

Darüber hinaus wird nochmals auf die Informationen im Internet unter [www.Bundeswahlleiter.de](http://www.Bundeswahlleiter.de) sowie unter [www.im.nrw.de/bue/282.htm#](http://www.im.nrw.de/bue/282.htm#) verwiesen. Insbesondere auf der zuletzt genannten Internetseite gibt es auch Informationen für die Wahlämter. Für den Zugriff auf diese Seite ist allerdings ein Benutzername und ein Kennwort erforderlich, welches die Landeswahlleiterin auf dem Dienstweg den Kommunen zur Verfügung gestellt hat.

Neben dieser Verordnung ist denkbar, daß im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten bestimmte Fristen durch eine Rechtsverordnung verkürzt werden (§ 52 Abs. 3 BWG). Diese sind unter [www.Bundeswahlleiter.de](http://www.Bundeswahlleiter.de) in der Anlage 1 des dort genannten Schreibens vom 27.05.2005 aufgeführt.

Az.:I/2 024-65

Mitt. StGB NRW August 2005

### 535 Bundestagswahl und Melderecht

Im Hinblick auf die in Aussicht genommene vorgezogene Neuwahl zum 16. Deutschen Bundestag ist die Frage an das Bundesinnenministerium herangetragen worden, ob bzw. von welchem Zeitpunkt Auskünfte an Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung der in § 22 Abs. 1 MRRG vorgegebenen Fristen erteilt werden können. Zu der geschilderten Problematik nimmt es wie folgt Stellung:

„Die in § 22 Abs. 1 MRRG vorgesehenen Fristen stellen auf den Wahltag ab. Dieser wird jedoch erst noch durch den Bundespräsidenten bestimmt. Da zwischen Auskunftserteilung und dem Hinweis auf ein Widerspruchsrecht ein rechtlicher Zusammenhang derart besteht, daß einer Auskunftserteilung eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen muss, halte ich es für angezeigt, wenn unmittelbar nach Bestimmung des Wahltages durch den Bundespräsidenten die öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht erfolgt. Auskünfte aus dem Melderegister an die Parteien sind dann frühestens 1 Woche später zu erteilen.“

Az.:I/2 024-65

Mitt. StGB NRW August 2005

### 536 Bundestagswahl und Vergaberecht

Der Geschäftsstelle wurde mitgeteilt, dass diverse Postdienstleister an die Städte und Gemeinden herangetreten sind und diese zur öffentlichen Ausschreibung der Versendung der Wahlunterlagen auffordern. Dazu ist Folgendes festzustellen:

1. Die Wahlbenachrichtigungen können als Infopost (= inhaltsgleiche Sendung, die [gleichzeitig] an mehrere Empfänger versandt werden) eingestuft werden. Auf deren Versendung hat die Post kein Monopol (mehr).

2. Die Städte und Gemeinden können durch eigene Bedienstete die Wahlbenachrichtigungen verteilen.
3. Soweit Fremdfirmen mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen beauftragt werden sollen, liegt eine Vergabe von Dienstleistungen vor. Unterhalb des EU-Schwellenwertes von 200.000 Euro (ausschließlich MwSt.) ist jedoch die VOL nicht zwingend anwendbar. Vielmehr gilt für die Städte und Gemeinden § 25 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. den Vergabegrundsätzen des Innenministeriums vom 10.04.2003. Danach sind die Kommunen zwar zur Anwendung der VOB verpflichtet. Die Anwendung der VOL wird ihnen hingegen nur zur Anwendung empfohlen. Die Geschäftsstelle empfiehlt, unterhalb des EU-Schwellenwertes die VOL nicht anzuwenden; zur Begründung wird auf die Mitteilung Nr. 101/2002 vom Februar 2002 hingewiesen. Bei einer Vergabe unterhalb dieser Schwellenwerte ist aber selbstverständlich der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 75 Abs. 2 GO) zu beachten.

Oberhalb der zuvor genannten Schwellenwerte ist i.d.R. eine europaweite EU-weite Ausschreibung erforderlich. Bei Zeitmangel oder ähnlichem genügt aber auch eine beschränkte Ausschreibung.

Az.:I/2 024-65

Mitt. StGB NRW August 2005

### 537 Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden wurden die Erläuterungen zu dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ergänzt (Stand: 20 Juni 2005). Sie sind für die Mitglieder im Intranet unter Fachgebiete/Recht und Verfassung/Korruptionsbekämpfung abrufbar.

Az.:I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW August 2005

### 538 Pressemitteilung: Kommunale Helfer für den Weltjugendtag

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, dass die Abschlussveranstaltung des Weltjugendtages vom 19. bis 22. August 2005 auf dem Kerpener Marienfeld reibungslos vonstatten geht. Dazu hat der kommunale Spitzenverband bei seinen 359 Mitgliedskommunen um Unterstützung für den Ordnungsdienst der Städte Kerpen und Frechen geworben. „Wir wollen unseren Beitrag leisten, dass die Gäste aus aller Welt unser Land als gastfreundlich und sicher erleben“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem kommunalen Ordnungsdienst sollen der Bevölkerung sowie den Besuchern und Besucherinnen des Weltjugendtages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Sie werden von Freitagnachmittag bis Montagmorgen im Schichtdienst jeweils zu zweit unterwegs sein. Durch ihre Anwesenheit auf dem ehemaligen Tagebau-Gelände sollen die Ordnungskräfte den Bürgerinnen und Bürgern ein Gefühl der Sicherheit vermitteln.

Zu den Aufgaben des kommunalen Ordnungsdienstes gehört auch das Freihalten von Zufahrtsstraßen und Pilgerwegen. Zudem muss die Absperrung des Geländes für den normalen Verkehr sowie die Beschilderung kontrolliert werden. In den städtischen Unterkünften werden die kommunalen Ordnungskräfte den Veranstalter bei der Aufsicht unterstützen. „Großveranstaltungen wie der Weltjugendtag 2005 sind eine echte Herausforderung. Wir sind zuversichtlich, dass sich für diese Aufgabe genügend Fachkräfte aus den Kommunen finden werden“, machte Schneider deutlich.

Az.:I

Mitt. StGB NRW August 2005

### 539 Tagesordnung für Ratssitzungen

Bei der Festsetzung der Tagesordnung für eine Ratssitzung braucht der Bürgermeister Vorschläge einzelner Ratsmitglieder, die nicht von dem nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gesetzlich vorgeschriebenen Quorum unterstützt werden, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (OVG NRW, Beschluß vom 14.07.2004, 15 A 1248/04). Allerdings ist der Rat befugt, das Initiativrecht nach § 48 Abs. 1, 2 GO durch Regelung in der Geschäftsordnung zu erweitern (OVG NRW, Urteil vom 30.03.2004, 15 A 2360/02).

Az.:I/2 020-08-48

Mitt. StGB NRW August 2005

### 540 Statistischer Jahresbericht des LDS 2004

Der Statistische Jahresbericht „Entwicklung in Nordrhein-Westfalen“, den das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen jährlich herausgibt, faßt Ergebnisse aus fast allen Statistikbereichen zusammen. Die jetzt vorliegende Ausgabe 2004 wurde erweitert durch vertiefende Betrachtungen zu den Themenbereichen „Demographischer Wandel“ und „Berufliche Mobilität: Arbeitsplatz- und Berufswechsel“.

Zum demographischen Wandel in Nordrhein-Westfalen stand der Jahresbericht fest:

„Der demographische Wandel stellt die Verantwortlichen von Bund, Ländern und Kommunen vor enorme Herausforderungen. Eine besondere Brisanz erfährt die Situation vor dem Hintergrund einer weder kurz- noch mittelfristig möglichen Umkehrung der Entwicklung, da diese im gegenwärtigen Altersaufbau der Gesellschaft bereits angelegt ist. Dieser Ausgangspunkt kann und muß als Anlaß dienen, für die eintretenden Konsequenzen zu sensibilisieren oder über vorausschauende Maßnahmen den zwangsläufigen Wandel als Chance, als Potential für Weiterentwicklung und Reformen zu nutzen.“

Der Jahresbericht 2004 enthält insofern Modellrechnungen über die möglichen Auswirkungen des demographischen Wandels auf handlungsrelevante Felder, z.B. aus den Bereichen der sozialen Sicherung, der Erwerbstätigkeit und Qualifizierung, der Infrastruktur und Konsumwirtschaft in regionaler Differenzierung. Der Statistische Jahresbericht über die Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen 2004 kann bestellt werden bei der Pressestelle des LDS, e-mail: pressestelle@lds.nrw.de, Fax: 0211/9449-4081.

Az.:I 020-10

Mitt. StGB NRW August 2005

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 28.06.2005 (15 A 4221/03) festgestellt, dass ein sachkundiger Bürger, der stellvertretendes Ausschussmitglied ist und an einer Fraktionssitzung teilnimmt, ohne dass das von ihm vertretene Ausschussmitglied ebenfalls teilnimmt, Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 45 Abs. 4 S. 2 GO hat. Darüber hinaus bestehen jedoch keine entsprechenden Ansprüche. Auch ist die Kommune nicht berechtigt, Sitzungsgeld im Wege einer Ermessensentscheidung zu gewähren. Dies ergibt sich daraus, dass § 45 Abs. 4 S. 1 bis 3 GO abschließend regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden kann und muss. Prozessual von Bedeutung war, dass im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreites die entsprechende Fraktion ihrerseits für die begehrte Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Fraktionssitzungsgeldern an ausschließlich stellvertretende sachkundige Bürger klagebefugt sind. Nach Ansicht des OVG begründen die Vorschriften des § 45 Abs. 4 S. 1-3 GO neben unmittelbaren Rechten des jeweiligen Sitzungsgeldberechtigten auch Rechte der Fraktion. Denn gleichzeitig soll dieser Sitzungsgeldanspruch auch der Wahrnehmung der Fraktionsaufgaben und damit von Organteilkompetenzen dienen. Der Sitzungsgeldanspruch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist ein Element der ansonsten im § 56 Abs. 3 GO geregelten Förderung der Fraktionsarbeit durch die Gemeinde. Es handelt sich nach dieser Rechtsprechung bei diesen Normen nicht um einen bloßen die Fraktion begünstigenden Rechtsreflex, sondern um eine Vorschrift, die dem Organteilinteresse der Fraktion zu dienen bestimmt ist. Die Fraktionsarbeit soll durch Zahlung einer Entschädigung für die Sitzungsteilnahme gefördert werden. Im übrigen ergibt sich diese Zielrichtung auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm, welches das OVG in dem Urteil näher darlegt. Das Urteil ist im Intranet für die Mitglieder unter Fachgebiete/Recht und Verfassung/Gemeindeordnung abrufbar.

Az.:I/2 020-08-45

Mitt. StGB NRW August 2005

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 542 Aufhebung der BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben (IV C 6 - O 1000 - 86/05 vom 7. Juni 2005) bekannt gegeben, dass alle vor dem 1. Januar 1980 ergangenen BMF-Schreiben aufgehoben werden, soweit sie nicht auf einer Positivliste genannt sind. Damit soll der Bestand an steuerlichen Verwaltungsvorschriften verringert werden. Die Positivliste kann im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

Die Länder werden ebenso verfahren, so dass insgesamt mehrere tausend Verwaltungsvorschriften ihre Gültigkeit verlieren werden.

Die Koalitionsvereinbarung vom Herbst 2002 sieht vor, den Bestand aller Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern deutlich zu reduzieren. Ziel ist es, eine einfachere und bessere Rechtsanwendung sowohl in der Finanzverwaltung als auch bei den Bürgern, Unter-

nehmen und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erreichen.

Die Rechtsdatenbank der juris GmbH hatte bisher ca. 87.000 steuerliche Verwaltungsvorschriften ausgewiesen. Die enorme Zahl resultierte aus der früheren Verwaltungspraxis, BMF-Schreiben nochmals durch so genannte Umsetzungsschreiben der Finanzbehörden der Länder gesondert in Kraft zu setzen. Diese bürokratische und aufwändige Verfahrensweise gehört schon seit einigen Monaten endgültig der Vergangenheit an. Mit den Ländern wurde vereinbart, dass BMF-Schreiben, die im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden, für die gesamte Finanzverwaltung bindend sind und keiner gesonderten Umsetzungserlasse der Finanzbehörden der Länder mehr bedürfen. Hierdurch wird die Flut der Verwaltungsvorschriften systematisch eingedämmt. Die Umsetzung kann schneller und damit effektiver erfolgen, Regelungslücken entstehen nicht.

Az.:IV/1 920-06

Mitt. StGB NRW August 2005

### 543 Bundespolitik und Kommunal финанzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Bericht zum Thema „Bundespolitik und Kommunal финанzen“ veröffentlicht, in dem die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Kommunal финанzen und ihrer Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte dargestellt werden. Der Bericht des BMF ist im Internet unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/cfn\\_01/nn\\_54/DE/service/download/abt\\_v/001,templated=raw,property=pwpublicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/cfn_01/nn_54/DE/service/download/abt_v/001,templated=raw,property=pwpublicationFile.pdf) abrufbar.

In dem Bericht wird hervorgehoben, dass mit den Ergebnissen der Gesetzgebungsverfahren zur Gemeindefinanzreform eine strukturelle und quantitative Verbesserung der Gemeindefinancen gelungen sei und dass durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine zusätzliche Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite um 2,5 Mrd. € eintrete. Insbesondere wird auch auf die angeblich positive Entwicklung bei den kommunalen Steuereinnahmen der Kommunen nach den Ergebnissen der Steuerschätzung hingewiesen.

Der StGB NRW stellt anlässlich des BMF-Berichts fest, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation nicht ausreichend sind. Angesichts eines immer noch bestehenden Defizits in den kommunalen Haushalten von -3,8 Mrd. € im Jahr 2004 und dem gleichzeitigem exorbitanten Ansteigen der kommunalen Kassenkredite auf über 20 Mrd. € zum Ende desselben Jahres kann nicht von wesentlichen Entlastungen der Kommunen gesprochen werden. Die von der Bundesregierung im Rahmen des Hartz IV-Kompromisses unterstellte Entlastung der Kommunen i. H. v. 2,5 Mrd. € per Saldo ist noch keineswegs sicher: Die Maßnahmen der Bundesregierung greifen hier ins Leere, wenn die Länder ihre finanziellen Entlastungen aus Hartz IV - insbesondere beim Wohngeld - nicht an die Kommunen weitergeben. Den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer stehen Mindereinnahmen beim gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer gegenüber. Die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung dürfen nicht überbewertet werden, da die Kommunen über die Finanzausgleiche von Mindereinnahmen von Bund und Ländern mit betroffen sind.

### *Gemeindefinanzreform ist ausgeblieben*

Eine strukturelle und quantitative Verbesserung der Gemeindefinanzen ist ausgeblieben. Die erhoffte grundlegende Reform der Gemeindefinanzen ist im Jahr 2003 gescheitert. Zwar trugen die Absenkungen der Gewerbesteuerumlage und die Einschränkungen beim Verlustvortrag bei der Gewerbesteuer sowie die geänderte Rechtslage der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu einer Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen bei. Allerdings hat dadurch nicht - wie von uns gefordert - eine ausreichende Verbreiterung der Bemessungsgrundlage stattgefunden. Erforderlich ist eine nachhaltige Stabilisierung der Einnahmesituation der Kommunen, um das prozyklische Investitionsverhalten zu ändern. Das wird durch die kommunalen Investitionen belegt. Diese sinken weiterhin ab und haben mit 19,7 Mrd. € im Jahr 2004 noch einmal einen Rückgang um -8 % erfahren. Dies zeigt, dass eine grundlegende Reform der Gemeindefinanzen weiterhin erforderlich ist.

### *Entlastung der Kommunen durch Hartz IV muss sichergestellt werden*

Die vom BMF angeführte Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite um 2,5 Mrd. € durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist noch nicht sicher. Insofern kann in diesem Zusammenhang noch nicht von einer Entlastung der Kommunen gesprochen werden. Nach bisherigen Informationen auf der Grundlage der Zuweisungsplanungen der Länder für das Jahr 2005 ist vielmehr davon auszugehen, dass die Länder Einsparungen aus ihren Wohngeldentlastungen in Höhe von mindestens rd. 400 Mio. € nicht weitergeben und dass sie auch bei den Eingliederungsleistungen Entlastungen in Höhe von 200 Mio. € nicht an die Kommunen durchreichen werden. Beide Leistungen waren Bestandteil der 2,25 Mrd. €, die die Länder, nach dem im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromiss an die Kommunen weiter zu leiten haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb noch nicht von einer Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen von Hartz IV ausgegangen werden. Ob und in welcher Höhe Entlastungswirkungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eintreten werden, wird frühestens die Revision im Oktober 2005 ergeben.

### *Föderalismusreform gescheitert*

Durch das Scheitern der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismusreformkommission) wurde eine Reduzierung von Aufgaben und Ausgaben der Kommunen verpasst. Insbesondere konnte das ausdrückliche Verbot einer unmittelbaren bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung an die Gemeinden nicht im Grundgesetz verankert werden. Dadurch besteht weiterhin das Problem, dass bei einer unmittelbaren bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisung die Gemeinden keinen gesetzlichen Erstattungsanspruch haben, da das Konnexitätsprinzip nur gegenüber den Ländern greift. Wir begrüßen ausdrücklich die weiterhin bestehende Unterstützung des Bundes in dieser Frage. Allerdings ist gerade das in dem BMF-Bericht erwähnte Tagesbetreuungsbaugesetz in diesem Zusammenhang ein schlechtes Beispiel: Der für die Kommunen belastende Teil wurde beschlossen, der entlastende Teil bei der Kinder- und Jugendhilfe ist hingegen nach derzeitiger Lage nicht kompromissfähig, so dass unter dem Strich eine Belastung der Kommunen durch eine bundesgesetzliche Aufgabenzuweisung an die Kommunen verbleibt.

### *Entwicklung der kommunalen Verschuldung*

Das Bundesfinanzministerium weist zu Recht darauf hin, dass die Finanzlage der kommunalen Ebene von einer zunehmenden Differenzierung geprägt ist. Der Halbierung des kommunalen Haushaltsdefizits im Jahr 2004 steht ein exorbitantes Wachstum der Kassenkredite strukturschwacher Gemeinden gegenüber. Viele strukturschwache Kommunen finanzieren mittlerweile ihre Haushaltsdefizite über Kassenkredite. Diese haben sich auf 20,2 Mrd. € Ende des Jahres 2004 angehäuft. Allein im letzten Jahr kamen weitere 4 Mrd. € hinzu. Gegenüber dem Jahr 2002, in dem es noch 11 Mrd. € waren, hat mithin fast eine Verdoppelung der Kassenkredite stattgefunden. Dies ist umso bedenklicher, als damit zum Ausdruck kommt, dass in strukturschwachen Kommunen die langfristige Verschuldung - obwohl die Kassenkredite systematisch nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe gedacht sind - ansteigt. Die zwischenzeitliche Verringerung des kommunalen Haushaltsdefizits bildet dies nicht ab.

### *Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen*

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen ist ebenfalls differenziert zu betrachten: Von der grundsätzlich zu begrüßenden Entwicklung bei der Gewerbesteuer profitieren nicht alle Kommunen gleichermaßen. Nach wie vor sind strukturschwache Kommunen wesentlich abhängig von dem gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer und den Zuweisungen von Bund und Ländern. Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer wird nach der Mai-Steuerschätzung im fünften Jahr infolge abnehmen und nur noch bei 19,6 Mrd. € liegen. Auch insgesamt müssen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung differenziert betrachtet werden. Zwar ergibt sich daraus eine kontinuierliche Steigerung der kommunalen Steuereinnahmen bis 2008. Allerdings ist neben den bekannten Unsicherheiten dieser Schätzergebnisse auch darauf hinzuweisen, dass die Kommunen über die Finanzausgleichssysteme ebenfalls von den Steuermindereinnahmen bei Bund und Ländern betroffen sind. Dies betrifft wiederum die strukturschwachen Kommunen, die überproportional stark auf die Zuweisungen, besonders stark.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW August 2005

## **544 Bundesrat zur Umsatzbesteuerung öffentlicher Spielbanken**

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 08.07.2005 dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, Umsätze aus dem Betrieb der öffentlichen Spielbanken der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen, erwartungsgemäß die Zustimmung verweigert. Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme ablehnend auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung reagiert.

Im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 17. Februar 2005 sieht der Gesetzentwurf der Regierung die Streichung der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung für die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken vor. Der EuGH hatte die Umsatzsteuerbefreiung von Glücksspielen aufgrund des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität für EG-rechtlich unzulässig befunden, wenn gleichartige Umsätze außerhalb dieser Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig sind. Nach Meinung des Bundesrates lässt sich dieser

Grundsatz nicht dadurch wieder herstellen, dass die Steuerbefreiung für die öffentlichen Spielbanken aufgehoben wird.

Der ablehnende Beschluss des Bundesrates ist die Drucksache 516/05 (Beschluss).

Az.:IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW August 2005

### 545 Bundesrat zum ÖPP-Beschleunigungsgesetz

Der Bundesrat hat am 08.07.2005 dem Gesetzentwurf der Bundestags-Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu einem ÖPP-Beschleunigungsgesetz zugestimmt. Gegenüber dem Gesetzentwurf gab es entsprechend des Beschlusses des Bundestages vom 30.06.2005 Änderungen zur Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Investmentgesetzes. Die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kritisierten Regelungen zur Grund- und Grunderwerbssteuerbefreiung bestimmter ÖPP-Modelle blieben dagegen trotz der unterstützenden Empfehlungen der Bundestagsausschüsse für Wirtschaft, Finanzen, Innere Angelegenheiten und für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung unverändert.

Der Beschluss des Bundesrates ist die Drucksache 544/05. Die von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen zum des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Investmentgesetzes können unter der Internet-Adresse:

[http://www.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2005/0544\\_2Do5,property=Dokument.pdf](http://www.bundesrat.de/coremedia/generator/Inhalt/Drucksachen/2005/0544_2Do5,property=Dokument.pdf) abgerufen werden.

Az.:IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW August 2005

### 546 Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat im Januar 2004 den Mitgliedstaaten den Entwurf einer „Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt“ (DLR) übermittelt. Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt das Ziel, den gemeinschaftlichen Binnenmarkt im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit weiter zu entwickeln. Die Dienstleistungsrichtlinie hat insbesondere Auswirkungen auf die freien Berufe (z. B. Architekten, Handwerker). Aber auch die Kommunen sind erheblich betroffen. Dabei geht es zum einen um Eingriffe in den Behördenaufbau und Verwaltungsverfahren, zum anderen um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Über die Dienstleistungsrichtlinie und die wesentlichen Eingriffe der Dienstleistungsrichtlinie hatten wir im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daseinsvorsorge“, „Dienstleistungsrichtlinie“ informiert.

Die Berichterstatterin des Ausschusses Binnenmarkt des Europäischen Parlaments hat im Frühjahr einen Bericht zur Dienstleistungsrichtlinie im Entwurf vorgelegt (sog. Gebhardt-Bericht). Dieser Berichtsentwurf, der den kommunalen Bedürfnissen bei der Dienstleistungsrichtlinie in erheblich höherem Maße entgegenkommt als die ursprünglichen Vorschläge der Kommission, ist ebenfalls im Intranet unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommu-

nalwirtschaft“, „Daseinsvorsorge“, „Dienstleistungsrichtlinie“ abrufbar.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich über die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Juni 2005 an den Binnenmarktsausschuss des Europäischen Parlaments gewandt, um den Berichtsentwurf des Ausschusses noch weiter an die kommunale Bedürfnislage anzupassen. Mittlerweile wurden die kommunalen Vorschläge weitestgehend von der Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments als Änderungsanträge des Berichtsentwurfs zur Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen. Hierüber haben wir ebenfalls im Intranet unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daseinsvorsorge“, „Dienstleistungsrichtlinie“ informiert.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW August 2005

### 547 Energiewirtschaftsgesetz in Kraft

Mit Schnellbrief Nr. 70 vom 22.06.2005 hatten wir über die Kernelemente des neuen Energiewirtschaftsgesetzes informiert. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten ist das Gesetz am 12.07.2005 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und somit am 13.07.2005 in Kraft getreten.

Az.:IV/3 811-00/3

Mitt. StGB NRW August 2005

### 548 Großbritannien zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung

Die Regierung Großbritanniens strebt nach Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft im Juli 2005 an, die grenzüberschreitende Verlustverrechnung innerhalb der EU zu begrenzen. Das Engagement Großbritanniens, das von den Niederlanden unterstützt wird, ist auf die erwartete Entscheidung im Fall Marks & Spencer zurückzuführen. Nach dem Antrag des Generalanwalts in dieser Rechtssache soll eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung unter der Einschränkung möglich sein, dass die Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nur dann auf die Ergebnisse der Muttergesellschaft übertragen werden können, wenn die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaften nicht im Staat ihrer Niederlassung vorgetragen werden können.

Nach einem Bericht der Financial Times Deutschland (Ausgabe vom 21.06.2005) möchte die Regierung Tony Blairs nach Übernahme der Ratspräsidentschaft ein informelles Treffen auf der Ebene der Finanzminister zu diesem Thema einberufen. Der niederländische Finanzstaatssekretär wird in diesem Zusammenhang mit der Aussage zitiert, dass es wichtig sei, dass EuGH-Urteile nicht rückwirkende Ansprüche von Firmen an Finanzbehörden anhäufen.

Diese zeitliche Begrenzung ist für das Steueraufkommen bei Bund und Ländern in Deutschland, an dem die Kommunen über die Finanzausgleiche partizipieren, bedeutsam. Es ist damit zu rechnen, dass die Höhe der Steuerausfälle ganz entscheidend davon abhängen wird, bis zu welchem Veranlagungszeitraum der EuGH die grenzüberschreitende Verlustverrechnung nachträglich zulässt. Mit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Marks & Spencer ist im Herbst 2005 zu rechnen.

Az.:IV/1 970-00

Mitt. StGB NRW August 2005

## 549 Kommunale Kassenergebnisse für das erste Quartal 2005

Das Statistische Bundesamt hat die kommunalen Kassenergebnisse für das erste Quartal 2005 übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse des ersten Quartals noch keine gesteigerte Aussagekraft für die gesamte Entwicklung im Jahr 2005 haben. So können etwa Spitzabrechnungen von vergangenen Zeiträumen zu Ergebnisverzerrungen im ersten Quartal führen. Wir haben deshalb darauf verzichtet, die Ergebnisse in der Öffentlichkeit zu kommentieren. Es lassen sich allerdings schon einige Eckpunkte herausstellen:

- Bei den bereinigten Einnahmen der Kommunen zeichnet sich eine Stagnation im Vergleich zum Vorjahresquartal ab: Gestiegenen Einnahmen bei der Gewerbesteuer (+19 % auf 6,5 Mrd. €) stehen deutliche Rückgänge bei den Schlüsselzuweisungen (-5,4 % auf 5,7 Mrd. €) und bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (-4,8 % auf 3,7 Mrd. €) gegenüber. Beim gemeindlichen Anteil an der Einkommensteuer gab es eine Steigerung, allerdings nur im Vergleich zum äußerst geringen Niveau des Vergleichs quartals.
- Auf der Ausgabenseite ist wiederum ein besonders starker Rückgang bei den kommunalen Sachinvestitionen (-10,7 % auf 3,1 Mrd. €) zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist wesentlich auf die Verschuldung der Kommunen zurückzuführen. Ein besonders kräftiger Zuwachs ist bei den kommunalen Kassenkrediten zu verzeichnen. Diese stiegen auf 21,4 Mrd. € an. Ende des Jahres 2004 betragen sie 20,15 Mrd. €, im ersten Quartal 2004 noch 17,7 Mrd. €.
- Das Finanzierungssaldo ging von 4,1 Mrd. € auf 3,6 Mrd. € zurück.

Gerade die Entwicklungen bei den Kassenkrediten zeigt - auch unter Berücksichtigung der durchaus differenzierten regionalen Entwicklung -, dass viele Kommunen mit den Kassenkrediten immer mehr eine langfristige Verschuldung vor sich hertragen. Die Lage der Kommunalfinanzen bleibt mithin krisenhaft.

Die Tabellen mit den Kassenergebnissen sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“ abrufbar.

Az.:IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW August 2005

## 550 Kommunalfinanzbericht Juni 2005

Das Innenministerium hat im Juni 2005 unter dem Titel „Fehlbeträge abbauen- kommunale Handlungsspielräume (wieder) gewinnen“ den aktuellen Kommunalfinanzbericht veröffentlicht. Insgesamt kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass sich die Kommunalfinanzen in NRW im Haushaltsjahr 2004 nach drei schwachen Jahren leicht erholt haben. Diese Entwicklung ist vor allen Dingen auf den positiven Trend bei der Gewerbesteuer zurückzuführen: Das Aufkommen stieg netto um 31,8 %; das sind rd. 1,4 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr. Trotz der damit verbundenen Entlastung bleibt die Finanzlage der Kommunen insgesamt angespannt. Dies zeigt sich vor allem auch im weiteren Anstieg der Kassenkredite zum 31.12.2004 auf eine Höhe von rd. 8,461 Mrd. Euro.

Auf den Internet-Seiten des Innenministeriums [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de) steht der Kommunalfinanzbericht unter der Rubrik „Bürger und Kommunen“, „Kommunalfinanzen in NRW“, „Kommunalfinanzbericht Juni 2005“ als PDF-Datei zur Verfügung.

Az.:IV 900-08

Mitt. StGB NRW August 2005

## 551 Neuer Straßenbeleuchtungsmustervertrag der RWE AG

Die RWE AG hat uns einen neuen Straßenbeleuchtungsmustervertrag vorgelegt. Die Geschäftsstelle überprüft diesen Vertrag derzeit und bittet Gemeinden, die mit RWE einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag abschließen wollen, sich vor Vertragsschluss mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Az.:IV/3 861-00

Mitt. StGB NRW August 2005

## 552 OVG zur kalkulatorischen Verzinsung

Aufgrund einiger telefonischer Anfragen weisen wir nochmals auf ein Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) zur kalkulatorischen Verzinsung hin (vgl. Mitteilungsnr. 458/2005 vom 17.05.2005). Das OVG NRW hat in diesem Urteil entschieden, dass bei der kalkulatorischen Verzinsung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung ein Zinssatz von 8% für das Kalkulationsjahr 1999 überhöht ist. Das OVG NRW weist darauf hin, dass ab dem Kalkulationsjahr 2006 nur noch ein Zinssatz von 7% in Ansatz gebracht werden kann. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Mitteilungsnotiz Nr. 458/2005 vom 17.05.2005.

Az.:IV/1 940-01

Mitt. StGB NRW August 2005

## 553 Urteil zum Thüringer Finanzausgleichsgesetz

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat am 21. Juni 2005 ein Urteil über den kommunalen Finanzausgleich verkündet (VerfGH 28/03). Danach verstoßen Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) zur Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse gegen die thüringische Verfassung, die den Kommunen zum Schutz des Kernbereichs ihres Selbstverwaltungsrechts eine finanzielle Mindestausstattung und - über dieses absolute Minimum hinaus - eine von der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung sichert. Mit dem Normenkontrollantrag hatte die SPD-Fraktion im Thüringer Landtag zentrale Vorschriften des ThürFAG als unvereinbar mit der Landesverfassung beanstandet.

Nach Maßgabe des ThürFAG stellt der Freistaat Thüringen seinen Gemeinden und Landkreisen im übergemeindlichen Finanzausgleich Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Das in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 geltende Gesetz ist zuletzt durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2005 geändert worden.

Gegenstand des Verfahrens sind im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen über die Bildung der die Vertei-

lungsmasse für finanzielle Zuwendungen an die Kommunen darstellenden Finanzausgleichsmasse und ihre Verwendung und über den Mehrbelastungsausgleich bei der Kommunalisierung staatlicher Aufgaben, welche nach Auffassung der Antragstellerin vor allem den sich aus Art. 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVerf ergebenden, am Finanzbedarf der Kommunen orientierten Vorgaben an die finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht hinreichend Rechnung tragen. Danach hat das Land dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können und einen angemessenen finanziellen Ausgleich schaffen, soweit die Übertragung staatlicher Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände führt.

Der Verfassungsgerichtshof macht in seinem Urteil keine Aussagen dazu, welchen Betrag der Freistaat Thüringen seinen kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt zur Verfügung stellen muss bzw. ob die Finanzausweisungen ausreichend sind, die das Land seinen Kommunen derzeit gewährt. Nach den Ausführungen des Gerichts ist dieses betragsmäßige Ergebnis des kommunalen Finanzausgleichs der direkten verfassungsgerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich, da es auf Erwägungen beruht, welche der Gesetzgeber in Ausnutzung eines breiten Abwägungs- und Einschätzungsspielraums getroffen hat. Zur genauen Bemessung der gebotenen finanziellen Ausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften im gesamtwirtschaftlichen Gefüge der öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder seien Aussagen etwa zur Entwicklung von Steuereinnahmen und Personalausgaben zum Mindestbestand freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben, zur Höhe von Hebesätzen und Umlagen, zur Kreditaufnahme und Verschuldung, zu Einsparpotentialen bei Land und Kommunen, zu Investitionen und zu praktisch allen Politikbereichen erforderlich. Die weitgehend von Wertungen und Prognosen abhängige Beantwortung dieser Fragen seien dem Gesetzgeber vorbehalten.

Ob die nach dem ThürFAG gewährte finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Landkreise verfassungsmäßigen Anforderungen genügt, sei vielmehr danach zu beurteilen, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildenden gesetzlichen Regelungen die konkreten Anforderungen an eine rationale und nachvollziehbare Finanzausgleichsgesetzgebung erfüllen, die sich aus dem von der Verfassung vorgegebenen System des kommunalen Finanzausgleichs ergeben. Zu diesen Anforderungen, die das Gericht im Einzelnen ausführt, gehöre insbesondere, dass sich der Gesetzgeber einen Überblick über den kommunalen Finanzbedarf verschaffe, was eine Ermittlung der Kosten der Aufgabenerfüllung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis voraussetze.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze verstoßen nach Auffassung des Gerichts die von der Antragstellerin angegriffenen Regelungen des ThürFAG zur Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse, insbesondere auch für besondere und investive Finanzausweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, gegen Art. 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf, der den Kommunen zum Schutz des Kernbereichs ihres Selbstverwaltungsrechts eine finanzielle Mindestausstattung und - über dieses absolute Minimum hinaus - eine von der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung sichere. Der Gesetzgeber habe bei der Bildung der

Finanzausgleichsmasse den vor allem durch ihre Belastung mit Pflichtaufgaben auch im eigenen Wirkungskreis vorgezeichneten Finanzbedarf der Kommunen erkennbar nicht hinreichend berücksichtigt. Insoweit liege ein zur Verfassungswidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Regelungen führender Abwägungsausfall vor, ohne dass es darauf ankäme, ob das bereit gestellte Finanzvolumen im Ergebnis „zufällig“ eine ausreichende Grundlage für eine aufgabenadäquate Mittelausstattung der Thüringer Gemeinden und Landkreise bilde oder gar deren Finanzbedarf übersteige.

Dagegen ist nach den Ausführungen des Gerichts die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs bei Kommunalisierung staatlicher Aufgaben, der nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf auf einen vollen Ersatz der angemessenen Durchschnittskosten der Aufgabenerfüllung gerichtet sein muss, mit der Landesverfassung vereinbar. Dieser Mehrbelastungsausgleich erfolge in erster Linie durch Zahlung einer durch Rechtsverordnung festgesetzten Auftragskostenpauschale, wobei dem Erlass der Rechtsverordnung eine Ermittlung der den Kommunen entstehenden Kosten der Erfüllung der übertragenen Aufgaben vorausgehe. Indem der Gesetzgeber die Festsetzung der Auftragskostenpauschale in verfassungsrechtlich zulässiger Weise aus Gründen der Flexibilität dem Verordnungsgeber mit der Maßgabe überantwortet hat, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen, hat er nach der Argumentation des Gerichts diesem in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf aufgegeben, die Kosten zu ermitteln, die den Kommunen durch die Aufgabenerfüllung durchschnittlich entstehen, und diese Kosten auf ihre Angemessenheit hin zu bewerten. Ob die derzeit gültige Rechtsverordnung zur Auftragskostenpauschale diesem Auftrag des Gesetzgebers in jeder Hinsicht gerecht geworden ist, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ggf. verwaltungsgerichtlich zu klären.

Das Urteil kann unter <http://www.thverfgh.thueringen.de/> und im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Rechtsprechung“ abgerufen werden.

Az.:IV/1 902-02

Mitt. StGB NRW August 2005

## 554 Das erste PPP-Pilotprojekt des Bundes

Zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesverteidigungsministerium ist am 14. Juni 2005 die erste Pilotprojektvereinbarung der PPP Task Force des Bundes geschlossen worden. Dabei wurde eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der als Public Private Partnership geplanten Sanierung sowie des Betriebs der Fürst-Wrede-Kaserne in München vereinbart. Wegen des enormen Investitionsbedarfs im Schulsektor soll die Task Force nach der Erklärung des BMVBW in jedem Fall auch mehrere kommunale Schulprojekte begleiten.

Die Kaserne soll in verdichteter Form modernisiert werden und zukünftig das Wehrbereichskommando sowie weitere Dienststellen der Bundeswehr aufnehmen. Ziel der Zusammenarbeit ist es, durch ein praktisches Beispiel den Nachweis anzutreten, dass sich in geeigneten Fällen durch PPP Effizienzgewinne realisieren lassen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Verteidigungsministerium und Bundesministerium für Verkehr, Bau- und

Wohnungswesen soll die in letzterem Ministerium eingereichte PPP Task Force Projekterfahrungen einbringen und aufnehmen, im Projektablauf auftretende Fragestellungen einer Lösung zuführen und die gewonnenen Erkenntnisse für die zukünftigen PPP-Projekte, insbesondere für die Entwicklung bundeseinheitlicher PPP-Standards und Rahmenbedingungen, nutzbar machen. Geplant ist die Betreuung weiterer Pilotprojekte auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene unter Berücksichtigung einer regionalen Verteilung.

Az.:IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW August 2005

## Schule, Kultur und Sport

### 555 Bundesverwaltungsgericht zu Lärmimmissionen durch Freibäder

Mit Beschluss vom 26.05.2004 (Az.: BVerwG 4 BN 24.04) hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Normenkontrollurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13.02.2004 (Az.: 3 S 2548/02) zurückgewiesen. Eine Divergenz zwischen dem o.g. Urteil und dem Beschluss des BVerwG vom 18.12.1990 (Az.: BVerwG 4 N 6.88) liege nicht vor.

Im zugrunde liegenden Fall gingen von einem Freibad, welches an das im angefochtenen Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet angrenzt, während der sonn- und feiertäglichen Ruhezeiten zwischen 13 und 15 Uhr an sechs bis acht Tagen im Jahr Lärmimmissionen aus, die nur für Gewerbegebiete zulässige Werte erreichten. Da diese Zahl jedoch deutlich unter den durch die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) als selten eingestuftem 18 Ereignissen pro Jahr zurückbleibe, könnten die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB toleriert werden.

Eine Divergenz zu dem o.g. Beschluss des BVerwG wurde aus dem Grund abgelehnt, dass dieser Beschluss nicht den Rechtssatz enthalte, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet, welches an eine emittierende Anlage heranrückt, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht mehr überwindbar ist, wenn die Immissionen über die Immissionsrichtwerte für Misch- und Dorfgebiete hinausgehen. Vielmehr habe der Senat betont, dass die Ermittlung eines Grenzwertes immer nur das Ergebnis einer tatrichterlichen Beurteilung des Einzelfalles sei und sich auch der zulässige Grad der Abweichung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles richte. Die vom Senat in einem Fall ausgesprochene Billigung einer Überschreitung des Orientierungswertes technischer Regelwerte für Wohngebiete um 5 dB (A) als mögliches Ergebnis einer gerechten Abwägung markiere keine äußere Grenze dessen, was durch Abwägung überwunden werden könne.

Für den Fall der Ausweisung eines Wohngebietes neben einer Sportanlage sei den in der 18. BImSchV enthaltenen Wertungen Rechnung zu tragen, so dass die Überschreitung des für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwertes tags um bis zu 10 dB(A) bei seltenen Ereignissen im Sinne der Nr. 1.5 des Anhangs für zumutbar gehalten wer-

den könne. So könne Ergebnis einer gerechten Abwägung sein, dass das Ruhebedürfnis der Bewohner des Wohngebietes zurückgestellt wird. Maßgeblich seien wiederum die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW August 2005

### 556 Ersatzschulförderung

Auf die Kritik der Waldorfschulen, die Berechnungsgrundlage der Landeszuschüsse sei falsch, hat die Schulministerin NRW mitgeteilt, daß in Zukunft Schulen in freier Trägerschaft wieder besser gefördert werden sollen. Deshalb würde das Versprechen, die Ersatzschulförderung auf das alte Niveau anzuheben, eingehalten. Was hiermit in Zahlen gemeint ist, ist allerdings offengeblieben.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.:IV/2 250-3/2

Mitt. StGB NRW August 2005

### 557 Klangkosmos Weltmusik

Das Kultursekretariat NRW Gütersloh hat nochmals auf die in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen des landesweiten interkulturellen Kooperationsprojektes „Klangkosmos Weltmusik“ stattfindenden Veranstaltungen aufmerksam gemacht. Die Reihe umfasse 80 Konzerte, die in den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Brilon, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Gronau, Gütersloh, Hagen, Hamm, Hattingen, Herford, Kamen, Kempen, Köln, Menden, Münster, Ratingen, Remscheid, Siegburg, Siegen, Paderborn, Unna und Wuppertal stattfinden.

Das Projekt wird unterstützt durch Sondermittel des Landes Nordrhein-Westfalen. Für nähere Informationen steht das Kultursekretariat NRW Gütersloh ([www.kultursekretariat.de](http://www.kultursekretariat.de)) zur Verfügung.

Az.:IV/2 425-2

Mitt. StGB NRW August 2005

### 558 PISA Ländervergleich 2003

Das PISA-Konsortium Deutschland hat zentrale Ergebnisse des zweiten Vergleichs der Länder in Deutschland als Vorinformation zu PISA 2003 bekanntgegeben. Danach hat sich der Gesamtwert der deutschen Schülerinnen und Schüler insgesamt verbessert. So ist die Lesekompetenz von 484 Punkten im Jahr 2000 auf 491 Punkte im Jahr 2003 gestiegen. Bei der naturwissenschaftlichen Kompetenz sind die Leistungen von 487 Punkten (2000) auf 502 Punkte (2003) gestiegen. Die Mittelwertvergleiche für die mathematische Kompetenz sind bezogen auf Gesamtdeutschland bei dem Teilbereich „Veränderung und Beziehungen“ von 485 Punkten auf 507 Punkte ebenfalls gestiegen. Für den weiteren mathematischen Bereich „Raum und Form“ konnten nunmehr 500 statt 486 Punkte erzielt werden.

Während sich einige Bundesländer deutlich verbessern konnten, ergaben sich für Nordrhein-Westfalen nur im Bereich Naturwissenschaft signifikante Veränderungen. Bei der Lesekompetenz erreichte Nordrhein-Westfalen im Jahr 2000 einen Mittelwert von 482 Punkten, der im Jahr 2003 480 Punkte beträgt. Die naturwissenschaftliche Kompe-

tenz ist von 478 auf 489 Punkte gestiegen. Die Mittelwertvergleiche für die mathematische Kompetenz für den Bereich „Veränderung und Beziehungen“ beträgt nun 486 statt 479 Punkte. Die mathematische Kompetenz in dem Bereich „Raum und Form“ ist von 477 auf 481 Punkte gestiegen.

Die Ergebnisse können abgerufen werden im Internet unter <http://pisa.ipn.uni-kiel.de>

Die neue Schulministerin Barbara Sommer wies darauf hin, für sie seien insbesondere die Ergebnisse im Hinblick auf die Herstellung von Chancengleichheit nicht hinnehmbar. Es dürfe nicht so bleiben, daß die Abhängigkeit der Leistung von der sozialen Herkunft so hoch sei wie in keinem anderen Bundesland. Ein solcher Verstoß gegen das Prinzip der Bildungsgleichheit könne nicht hingenommen werden. Zudem liege NRW in den zentralen Kompetenzbereichen Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften deutlich unter dem OECD-Durchschnitt. Auch im Leistungsvergleich der Länder belege NRW konstant nur die hinteren Plätze 12 bis 14. Zu den Spitzenreitern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen, die mittlerweile den Anschluß gefunden hätten, bestehe ein erheblicher Abstand. Der Rückstand auf Bayern betrage rund ein Schuljahr Lernzeit.

Auch wenn man den Migrationshintergrund und die soziale Herkunft der Schülerinnen und Schüler berücksichtige, hätten sich die Werte für NRW nur unwesentlich verbessert. Für NRW sei zudem festzustellen, daß bei der Lesekompetenz gegenüber dem ersten PISA-Test keinerlei Zuwachs zu verzeichnen sei und nur geringe Zuwächse bei der Mathematik und den Naturwissenschaften festzustellen seien. Demgegenüber hätten sich die meisten anderen Bundesländer verbessern können.

Das NRW-Schulsystem soll nun mit 1.000 neuen Lehrstellen und der Aufstockung der Mittel für den Vertretungsunterricht um 20 Mio. € verbessert werden. Außerdem soll die Sprachförderung im Vorschulalter schon ab dem Eintritt in den Kindergarten verstärkt und dadurch die Eingangsbedingungen der Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen verbessert werden.

Az.:IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW August 2005

## 559 **Rahmenvereinbarung zur Offenen Ganztagschule**

In der Mitteilungsnotiz im Heft 6, Juni 2005, lfd. Nr. 415 hatte die Geschäftsstelle über eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagschule zwischen dem Schulministerium, dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Landesverband der Volkshochschulen berichtet. Richtig hätte es heißen müssen: Landesverband der Bibliotheken.

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW August 2005

## 560 **Rücknahme des integrierten Faches Naturwissenschaft**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß der Fachunterricht in Biologie, Chemie und Physik erhalten bleibe. Das von der früheren Landesregierung geplante

Fach Naturwissenschaft werde nicht eingeführt. Der Fachunterricht werde auch in Zukunft nach den bisherigen Lehrplänen erteilt.

Aus kommunaler Sicht ist insoweit von Bedeutung, daß keine zusätzlichen Anschaffungen für Schulbücher erforderlich sind. Hierzu hat das Schulministerium mitgeteilt, daß von den Schulträgern bereits beschaffte Schulbücher für das Fach Naturwissenschaft mit dem üblichen Nutzungszeitraum für den Unterricht in den Einzelfächern Biologie, Physik und Chemie genutzt werden könnten. Eine Arbeitsgruppe, die bis zu den Herbstferien eine Handreichung zum Einsatz der Schulbücher im einzelfachlichen Unterricht erarbeite, sei eingerichtet worden.

Zusätzliche Belastungen der Kommunen seien daher durch die Rückkehr für einen nach Fächern getrennten Unterricht in den Klassen 5 und 6 nicht zu befürchten.

Inzwischen befaßt sich auch der Ausschuß für Schule des Landtages NRW mit der Thematik.

Az.:IV/2 241-3 Mitt. StGB NRW August 2005

## 561 **Schulministerin zur Kritik des Landesrechnungshofes an Gesamtschulen**

Mit dem am 04.07.2005 vom Landesrechnungshof vorgelegten Jahresbericht kritisierte dieser die wirtschaftliche Organisation der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschulen. Der Landesrechnungshof bemängelte u.a. die Größe der Gesamtschuloberstufen, die durchschnittlich mehr als 1/3 kleiner als die Oberstufen vergleichbarer Gymnasien seien. Der für die gymnasiale Oberstufe geltende Klassenfrequenzrichtwert von 19,5 werde im Landesdurchschnitt unterschritten.

Die neue Schulministerin Sommer reagierte hierauf mit Offenheit. Die Kritik des Landesrechnungshofes werde ernst genommen. Künftig müßten die Gesamtschulen dieselben Standards wie andere Schulformen erfüllen. In Zukunft würde das Ministerium darauf achten, daß auch die Gesamtschulen die Richtwerte für die gymnasiale Oberstufe einhalten.

Az.:IV/2 211-35 Mitt. StGB NRW August 2005

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### 562 **Anti-Spam Leitfaden des BSI**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat einen umfangreichen Leitfaden zur Bekämpfung massenhafter unerwünschter E-Mails (Spam) veröffentlicht. Die Anti-Spam-Studie, die unter [www.bsi.bund.de/literat/studien/antispam](http://www.bsi.bund.de/literat/studien/antispam) als PDF herunterladbar ist, erklärt neben den finanziellen und rechtlichen Aspekten vornehmlich, wie Spam vermieden bzw. gefiltert werden kann und stellt dies in verschiedenen Szenarien dar.

Az.:G/3-1 800-10 Mitt. StGB NRW August 2005

### 563 **DeutschlandOnline wird überdacht**

Nach Informationen des Behörden Spiegel Online (der E-Government Newsletter des Behörden Spiegel, vom

29.06.2005) wird das Projekt DeutschlandOnline im Juli über die Zukunft des Gesamtprojektes beraten und im August über den Fortbestand verschiedener Einzelprojekte entscheiden. Laut dem BS gilt es als sicher, dass vier bis sechs der insgesamt 20 Vorhaben des Projektes beendet werden. Insbesondere seien vergabe- und kartellrechtliche Probleme bezüglich der Weitergabe gewonnenener Lösungen unüberwindbar. Außerdem bestünde eine massive Geldnot.

Az.:G/3-1

Mitt. StGB NRW August 2005

### 564 e-Government Best Practice Datenbank

Die Europäische Union bietet über die Homepage [www.egov-goodpractice.org](http://www.egov-goodpractice.org) eine Datenbank für Best Practice-Beispiele aus dem Bereich e-Government. Mitte Juli 2005 waren 90 Beispiele in die englischsprachige Datenbank eingestellt. Die Einstellung eigener Beispiele erfordert eine Anmeldung, die Beispiele selbst werden offenbar nicht seitens der EU überprüft.

Az.:G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW August 2005

### 565 Finanzverwaltungssoftware gescheitert

Das Gemeinschaftsunternehmen fiscus GmbH von Bund und Ländern, das eine umfassende Software für die Finanzverwaltungen entwickeln sollte, ist offenbar pleite. Seit Anfang Juni suchen die Gesellschafter einen Käufer für das Unternehmen, dem über 100 Mitarbeiter angehören.

Die fiscus GmbH wurde 1991 gegründet und verbrauchte in den ersten zehn Jahren nach Presseberichten 170 Millionen Euro. Im Jahr 2001 wurde das Projekt in die jetzige GmbH umgewandelt, die aber ebenfalls keine tragfähigen Ergebnisse produzieren konnte.

Am 30.08.2005 soll entschieden werden, ob das Unternehmen verkauft oder abgewickelt werden soll. Noch im März des laufenden Jahres warb man mit dem Erfolg einzelner Produkte, war sich offenbar aber auch dem Erfolgsdruck bewusst. Allerdings hatte wohl schon im Frühjahr 2004 das Bundesfinanzministerium mit der Abwicklung gedroht - offenbar erfolglos.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW August 2005

### 566 Keine Softwarepatente in der EU

Das Europäische Parlament hat am 06.07.05 der EU-Ratsvorlage zur erleichterten Ermöglichung von Patenten für Computerprogramme mit 648 von 680 abgegebenen Stimmen die Zustimmung verweigert. Weitreichende Änderungsvorschläge, die vorlagen, kamen daher gar nicht zur Abstimmung. Damit unterliegt Software bis auf weiteres weiterhin nur dem Urheberrecht. Der Abstimmung waren lange Streitigkeiten von Lobbyisten, Entwickler-Organisationen und der Politik vorausgegangen. Näheres zur Vorgeschichte findet sich u.a. in der Handreichung „Einsatz von OpenSource Software (OSS) in Kommunen“ des Städte- und Gemeindebundes NRW aus dem Jahr 2005, die kostenlos unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) -> Texte und Medien -> Bücher und Broschüren in Printform und als PDF erhältlich ist.

Az.:G/3-1 840-06

Mitt. StGB NRW August 2005

## Jugend, Soziales und Gesundheit

567

### Wettbewerb zur kommunalen Suchtprävention

Auf Anregung der Parlamentarischen Staatssekretärin und Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marion Caspers-Merk, MdB, und mit Unterstützung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) den Wettbewerb zur kommunalen Suchtprävention unter dem Thema „Alkoholprävention vor Ort“ durch. Ziel dieses 3. Wettbewerbs ist es, die kommunalen Handlungsfelder und Aktivitäten zur Alkoholprävention noch intensiver kennen zu lernen und sie einer breiten

Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Dabei sollen die Städte, Kreise und Gemeinden ausgezeichnet werden, die mit ihren Aktivitäten ein besonders gutes Beispiel für andere Kommunen geben.

Mit dem Wettbewerb ist eine Prämierung verbunden. Eine von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung berufene Jury bewertet die Wettbewerbsbeiträge. Darüber hinaus stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 60.000 € zur Verfügung. Zusätzlich loben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung einen Sonderpreis in Höhe von 10.000 € zum Thema „Maßnahmen zur Alkoholprävention für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene“ aus. Die Preisgelder müssen von den prämierten Kommunen in voller Höhe für zukünftige Maßnahmen der Alkoholprävention eingesetzt werden. Die Preisverleihung findet Ende Mai/Anfang 2006 in Berlin statt. Kommunen, die sich am Wettbewerb beteiligen, müssen folgende Leistungen erbringen:

- Ausfüllen eines „Bewerbungsbogens“;
- Beschreibung der Wettbewerbsaktivitäten im Umfang von maximal 8 DIN-A4-Seiten.

Als besonders wirksam haben sich Strategien zur Reduktion des Alkoholkonsums erwiesen, die Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage nach Alkohol (Verhaltensprävention) mit Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beschränkung des Angebots (Verhältnisprävention) verbinden. Deshalb sind Wettbewerbsbeiträge besonders gefragt, die beide Präventionsbereiche abdecken.

Mit der Betreuung des Wettbewerbs ist das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt worden. Das Difu hat für die Laufzeit des Wettbewerbs ein Wettbewerbsbüro eingerichtet. Anschrift: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Wettbewerbsbüro Alkoholprävention, Straße des 17. Juni 110, 10623 Berlin.

Die Teilnahme am Wettbewerb kann sowohl über das Internet als auch in konventioneller Form erfolgen. Die Bewerbungsunterlagen (Teilnehmerbogen, Merkblatt, Flyer, Antwortbrief) stehen auf den folgenden Wegen zur Verfügung:

- a) Online-Formular im Internet: Der Bewerbungsbogen kann im Internet über ein Online-Formular ausgefüllt werden. Zugang zum Formular erhalten Sie über die

Adresse: <http://www.kommunale-suchtpraevention.de/05-06/bewerbung>

- b) Ausfüllen des „Bewerbungsbogens“: Der Bewerbungsbogen kann als Datei ausgefüllt werden. Die Datei erhalten Sie im Internet unter <http://www.kommunale-suchtpraevention.de/05-06/bewerbung> zum Download als Word- bzw. als RTF-Dokument. Die Bewerbungsunterlagen sind per E-Mail oder auf dem Postweg an das Wettbewerbsbüro zu senden.

Interessenten für die Teilnahme am Wettbewerb werden gebeten, dem Difu-Wettbewerbsbüro ihre Teilnahmeabsicht bis spätestens 15. November 2005 anzukündigen. Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 15. Dezember 2005. Die Jury wird ihre Entscheidung etwa im Februar/März 2006 treffen. Eine Veranstaltung zur Preisverleihung wird voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2006 in Berlin stattfinden.

Az.:III 541

Mitt. StGB NRW August 2005

**568**

### **DStGB-Dokumentation zur Familienfreundlichkeit**

Im Rahmen der Dokumentation „Gemeinden sagen Ja zu Kindern“ hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund jüngst Konzepte und Maßnahmen für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in Städten und Gemeinden vorgestellt. Zum Thema Familienfreundlichkeit als kommunales Leitbild finden sich eine Reihe konkreter Praxisbeispiele mit Darstellung in Kurzform.

Darüber hinaus hat der DStGB in sieben Punkten seine Positionen zur Familienpolitik skizziert, die thesenartig zusammengefasst wie folgt lauten:

- Kinderbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von Bund, Ländern, Gemeinden, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden gemeinsam getragen werden muß.
- Wir müssen in Deutschland eine Anerkennungskultur schaffen, die die Familie und die Bereitschaft, Kinder groß zu ziehen und die damit verbundenen Herausforderungen als Wert anerkennt.
- Nachhaltige Familienpolitik setzt starke Kommunen voraus, die ein lebenswertes und familienfreundliches Umfeld schaffen.
- Eine nachhaltige Familienpolitik und die Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland werden nur gelingen, wenn die Politik dafür sorgt, dass die Kommunen in der Lage sind, diese Aufgabe anzugehen.
- Die Kommunen sollten weiterhin verstärkt die lokale Familienpolitik als Leitbild gemeinsam mit den Bürgern entwickeln.
- Die Mittel zur Förderung von Kindern und Familien müssen gezielter eingesetzt werden.
- Erfolgreiche Familienpolitik setzt voraus, dass der Staat bei neuen Gesetzen genau überlegt, wie sie sich auf Familien auswirken (Familienverträglichkeitsprüfung).

Die DStGB-Dokumentation ist als Einzelexemplar - soweit der Vorrat reicht - beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Marienstr. 6, 12207 Berlin, Fax.: 030/77307-200,

[dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de), bei größeren Stückzahlen über den Verlag Winkler & Stenzel GmbH, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Fax: 05139/8999-50, [info@winkler-stenzel.de](mailto:info@winkler-stenzel.de), zu beziehen.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW August 2005

**569**

### **Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger**

Zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe hat der Vorstand des Deutschen Vereins, in dem auch der StGB NRW vertreten ist, aktualisierte Empfehlungen herausgegeben. Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Elternunterhalt, die Werte der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2005) und die Änderungen im Sozialhilferecht durch das SGB XII sind berücksichtigt.

Die Empfehlungen werden im August 2005 als Sonderdruck (E 1) im Eigenverlag des Deutschen Verlags erscheinen. Sie können zum Preis von 5,50 Euro (zzgl. Porto und Versand) unter folgender E-Mail-Anschrift bestellt werden: [hally@deutscher-verein.de](mailto:hally@deutscher-verein.de) Außerdem ist die pdf-Datei mit dem Text der Empfehlungen auf [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) unter „Empfehlungen und Stellungnahmen“ auf- und abrufbar.

Az.:III 810 - 12

Mitt. StGB NRW August 2005

**570**

### **Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Bundesrat hat am 08.07.2005 einstimmig das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) beschlossen. Das Gesetz wurde im letzten Jahr - als zustimmungspflichtiger Teil - vom Tagesbetreuungsausbaugesetz abgekoppelt.

Das KICK zielt in erster Linie auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusätzlich sollen weitere Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung geschaffen werden. Die nun vorgesehene Erlaubnispflicht zur Tagespflege geht auf eine Forderung der Sachverständigenkommission zum 12. Kinder- und Jugendbericht zurück. Erlaubnisfrei sollen dagegen gelegentliche Betreuung, Nachbarschafts- oder Verwandtenhilfe bleiben.

Zudem bezweckt das Gesetz eine Kostenentlastung der Jugendhilfe i.H.v. 214 Mio. Euro. Dieser Einschätzung wird aber vom DStGB nachdrücklich widersprochen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit anerkannt, dass Einsparpotenziale durch das Gesetz erreicht werden können, haben die Ansätze aber bei weitem nicht als ausreichend angesehen, um die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu sichern.

Az.:III/2 810-8

Mitt. StGB NRW August 2005

**571**

### **Kommunales Management für Familien**

Im Modellprojekt „Komma,FF“ wird derzeit an fünf Standorten, den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Herten, Ober-

hausen sowie dem Kreis Unna, kommunales Management für Familien erprobt. Auf der Basis einer EDV-gestützten Analyse der Lebenslage von Familien werden in einem Dialogverfahren Handlungsoptionen für die Verbesserung der Familienfreundlichkeit vor Ort entwickelt.

Das Institut für soziale Arbeit in Münster e.V. (ISA) und das Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung der Ruhruniversität Bochum (ZEFIR) bieten in Zusammenarbeit mit dem Familienministerium ab dem 4. Quartal 2005 (1. Seminar 21./22. November 2005) als berufsbegleitende Zusatzqualifikation eine Ausbildung für den Arbeitsbereich „Kommunales Management für Familien“ an. Das für diese Ausbildung entwickelte Curriculum beruht auf vielfältigen Erfahrungen der Institute in der Praxisbegleitung von Kommunen beim Aufbau lokaler Strukturen der Familienberichterstattung und der Entwicklung und Implementierung familienbezogener Planungen. Das Angebot besteht aus insgesamt drei Veranstaltungen (3x2Tage), die durch ausbildungsbegleitende Arbeiten der Teilnehmenden ergänzt werden.

Der Intensivkurs richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen und bei freien Trägern, an Initiativen und andere Akteurinnen und Akteure, die Aufgaben der familienfreundlichen Gestaltung kommunaler Praxis übernehmen. Er eignet sich auch für diejenigen, die im Rahmen von Lokalen Bündnissen Aktionen voranbringen wollen.

Weitere Informationen sind unter [www.kommaff.de](http://www.kommaff.de) als pdf-Datei verfügbar.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW August 2005

## 572 Krankenkassen dürfen Mitglieder abwerben

Krankenkassen dürfen Kunden anderer Kassen direkt anschreiben und für einen Wechsel werben. Das geht aus einem am 23. Mai 2005 vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bekannt gegebenen Urteil hervor (Az.: L 1 ER 11/05 KR). Dabei ist es zulässig, die jeweils unterschiedlichen Beitragssätze zu nennen. In dem Rechtsstreit hatte die AOK Rheinland-Pfalz von der Innungs-Krankenkasse (IKK) Südwest die Unterlassung einer Werbemaßnahme bei verschiedenen Arbeitgebern der Region verlangt. In dem Fall hatte die IKK Arbeitgeber auf ihren günstigen Beitragssatz hingewiesen und eine Tabelle angehängt, die u.a. auch den Beitragssatz der AOK Rheinland-Pfalz auflistete.

In erster Instanz untersagte das Sozialgericht in Speyer der IKK Südwest diesen Beitragsvergleich, wenn nicht in gleicher Deutlichkeit auf Leistungsunterschiede hingewiesen würden. Das Landessozialgericht entschied im Beschwerdeverfahren zugunsten der IKK. Werbemaßnahmen von Krankenkassen seien zulässig, wenn keine unwahren oder irreführenden Aussagen gemacht würden. Dabei muss zwar auf mögliche Leistungsunterschiede hingewiesen werden, nicht jedoch auf Strukturunterschiede oder unterschiedliche Serviceangebote.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW August 2005

## 573 Marktanteil von privaten Pflegediensten

Der Marktanteil privater Pflegedienste ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Ende Dezember

2003 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von den insgesamt 450.000 ambulant betreuten Pflegebedürftigen 41 % privat versorgt. 2001 hatte der Anteil der privaten Pflegedienste 38 % betragen, 1999 nur 36 %. Marktführer waren Ende 2003 weiterhin die freigemeinnützigen Dienste mit 57 %.

Az.:III/2 810-11

Mitt. StGB NRW August 2005

## 574

### Passive Sterbehilfe

Eine Mehrzahl der Menschen in Deutschland befürwortet passive Sterbehilfe. Das geht aus einer repräsentativen Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach hervor. Danach sprachen sich 80 % der Menschen dafür aus, 8 % lehnten es ab, dass ein Arzt passive Sterbehilfe leistet. Dies ist der Fall, wenn ein Patient lebensverlängernde Maßnahmen ablehnt und dies ausdrücklich in einem Patiententestament festlegt. Der Arzt, der sich an dieses Testament hält, leistet dann passive Sterbehilfe. Die Einstellung für passive Sterbehilfe gehe durch alle gesellschaftlichen Gruppen, teilten die Demoskopien mit. Männer seien mehrheitlich ebenso dafür wie Frauen, junge Menschen ebenso wie alte.

Az.:III/2 501

Mitt. StGB NRW August 2005

---

## Wirtschaft und Verkehr

---

## 575

### Bedeutung von Klein- und Mittelstädten

Die Stadtforschung interessiert sich wieder stärker für die Klein- und Mittelstädte. Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung hat einen Schwerpunkt ihrer Fachzeitschrift dem Thema Klein- und Mittelstädte gewidmet. Die wirtschaftliche Bedeutung der Klein- und Mittelstädte darf nicht unterschätzt werden, da fast die Hälfte aller Beschäftigten ihre Arbeitsplätze hier haben. Für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch interessant, dass rund 48 % des verfügbaren Kaufkraftvolumens in Deutschland in Klein- und Mittelstädten seinen Ursprung hat.

Klein- und Mittelstädte, definiert als Städte zwischen 5 000 und 100 000 Einwohnern, bilden zahlenmäßig das Schwergewicht der Städte in Deutschland. Über 1 500 Klein- und Mittelstädten stehen nur ca. 83 Großstädte (davon vier über 1 Mio. Einwohner) in Deutschland gegenüber. Dennoch hat sich das Forschungsinteresse in der Vergangenheit eher auf die Großstädte und Metropolen gerichtet, während Klein- und Mittelstädte eher am Rande der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufmerksamkeit standen. Für die Forschung wird dies damit erklärt, dass angenommen wurde, Entwicklungen der Großstädte würden sich quasi im verkleinerten Maßstab und auf niedrigerem Niveau aber ansonsten unverändert als nachholende Entwicklung Zeit versetzt auch in den Klein- und Mittelstädten abspielen.

Tatsächlich haben sich die gesellschaftlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland so stark geändert, dass diese Prämisse nicht mehr gelten kann. Die jahrzehntelange Suburbanisierung, überlagert von Bevölkerungswanderungen und einer Regionali-

sierung von Lebensmustern, wirft neue Fragen über die Positionierung von stadtreionalen Gebilden, aber auch von Klein- und Mittelstädte in verschiedenen räumlichen Kategorien (periphere Regionen, verdichtetes Umland von Kernstädten) auf.

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung hat daher einen Schwerpunkt der Fachzeitschrift „PLANERIN“ unter den Titel „Klein- und Mittelstädte - Unterschätzte Potenziale“ gestellt (Heft 2-05).

Die Beiträge behandeln die Frage, wie Kommunen das Know-how erwerben können, um trotz interkommunalen Wettbewerbes regionale Zusammenarbeit zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der Erkenntnis eines Forschungsprojektes beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zu Entwicklungsperspektiven von Mittelstädten, nach der die Konkurrenzfähigkeit von Mittelstädten nicht nur die Bevölkerungsentwicklung und die Arbeitsmarktzentralität entscheidend ist, sondern auch das attraktive städtische und landschaftliche Umfeld eines Standortes. Ein weiterer Beitrag befasst sich daher auch mit der Frage, wie Kleinstädte mit schwierigen Umfeldbedingungen (periphere Lage, Bevölkerungswegzug) Entwicklungsperspektiven als Wohnstandorte nutzen können. Hierzu ist auch das sich wandelnde Rollenverständnis zwischen Bürgerschaft, Stadtpolitik und Stadtverwaltung von besonderer Bedeutung.

Nicht zuletzt wird auch das immer wieder in Diskussion befindliche zentralörtliche Gliederungssystem behandelt, das für die Funktion der Städte sowie für ihre wirtschaftliche Entwicklungsperspektive eine erhebliche Bedeutung hat.

Die Zeitschrift „PLANERIN“, Ausgabe 2-05 vom Juni 2005 mit dem Titel „Klein- und Mittelstädte - Unterschätzte Potenziale“ ist zum Einzelpreis von 13 € zu beziehen. Bestellung können gerichtet werden an die Adresse info@srl.de.

Az.:III 450 - 30

Mitt. StGB NRW August 2005

## 576 DIHK-Saisonumfrage Tourismus

Die Geschäftslage für die jüngste Wintersaison wird verhalten beurteilt. Verglichen mit den Vorjahren ging es allerdings leicht bergauf. Dies ergibt sich aus der aktuellen DIHK-Saisonumfrage Tourismus als Bilanz der Wintersaison 2004/2005. Die Zimmerauslastung im Berherbergungsgewerbe blieb im Winter auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Die Campingbranche legte leicht zu. Die Buchungszahlen im Touristikmarkt nahmen ebenfalls eine positive Entwicklung.

Das Gastgewerbe erwartet für die Sommersaison 2005 nach den Worten des DIHK keine berauschende Sommersaison. Gegenüber dem Vorjahr ergebe sich kaum eine Belebung. Wesentlich positiver sehen die Touristiker die nahe Zukunft. Die Gastronomie will stärker als in den Vorjahren investieren. Auch die Unternehmen im Touristikmarkt bekunden vermehrt Interesse an Investitionen. Die weiterhin positiven Tendenzen scheinen noch kein festes Fundament für mehr Beschäftigung zu bilden. Insgesamt werden von der Tourismuswirtschaft keine nennenswerten Beschäftigungseffekte erwartet.

Az.:III/1 470 - 04

Mitt. StGB NRW August 2005

577

## Gemeinschaftliches Förderkonzept zur EU-Strukturfondsförderung

Zur Überprüfung und Optimierung der Fördermittelvergabe im Rahmen der EU-Strukturförderung gibt es in den Mitgliedsstaaten der EU ein so genanntes gemeinschaftliches Förderkonzept (GFK). Die Umsetzung des GFK wird von einem Begleitausschuss geprüft. Ggf. erforderliche Änderungen an den operationellen Programmen zur Umsetzung der Strukturfonds werden ebenfalls in diesem Begleitausschuss vorbereitet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Mitglied des Begleitausschusses. Die letzte Sitzung am 17. Juni 2005 gab Gelegenheit zur Auswertung der bisherigen Halbzeitbewertungen und zur Anregung von aus kommunaler Sicht erforderlichen Anpassungen am GFK.

Die Inanspruchnahme der Strukturfonds begegnet keinen größeren bürokratischen Hindernissen. Die Umsetzung aller vier bestehenden Fonds (Fischerei/FIAF, Landwirtschaft/EGEFL, Sozialfonds/ESF und Regionalentwicklung/EFRE) verläuft unproblematisch. Die zur Verfügung gestellten Mittel fließen im Wesentlichen programmgemäß ab, allein im Bereich des Regionalentwicklungsfonds sind Programmänderungen bei den Gemeinschaftsinitiativen URBAN und INTERREG in Vorbereitung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderperiode ab 2007 werden in Form der Strukturfondsverordnungen zurzeit beraten. Der Verhandlungsstand ist bei den Verordnungen zum europäischen Sozialfonds (ESF) sowie für Landwirtschaft und ländliche Entwicklungen (ELER) weit fortgeschritten. Die allgemeine Verordnung zu den Strukturfonds sowie die Verordnung für die regionale Entwicklung (EFRE) sind noch problematisch. Geklärt werden müssen Einzelfragen wie die Anerkennung privater Mittel als nationale Ko-Finanzierungsmittel, die Förderfähigkeit der Mehrwertsteueraufwendungen sowie die Einbeziehung von Maßnahmen im Bereich Wohnen/Wohnungsmodernisierung. Während die ersten beiden Aspekte insbesondere für die kommunalen Projekte in Deutschland von großer Bedeutung sind, ist die fragliche Einbeziehung des Wohnungsmodernisierungsbereiches in erster Linie für die neuen Mitgliedstaaten der EU von Bedeutung.

Erkennbar ist, dass ein Abbau des bürokratischen Aufwandes erreicht werden könnte, wenn der Einfluss der Europäischen Kommission auf die Programme auf Schwerpunktebene beschränkt wird. Ein Fortschritt in diesem Sinne wäre auch, dass sich die Förderfähigkeit zukünftig verstärkt nach nationalem Recht richten soll. Bei der Fördertechnik soll an dem Prinzip der Erstattung von Investitionsaufwendungen festgehalten werden.

Az.:III 450-75

Mitt. StGB NRW August 2005

## 578 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bleibt als Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung erhalten. Sie soll hinsichtlich ihrer Anwendung unter den Bedingungen der neuen EU-Strukturfondsperiode ab 2007 sowie der Bedürfnisse der Förderung wirtschaftlicher Entwicklung in Deutschland weiterentwickelt werden.

Das Bund-Länder-Gremium „Unterausschuss des Planungsausschusses der GA“ hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die bestehenden Indikatoren zur Messung von Strukturschwäche überprüfen und ggf. in die Entwicklung eines gesamtdeutschen Kennziffernsystems ab 2007 einarbeiten soll. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, typische mit der Aufgabe von Bundeswehrliegenschaften verbundenen Konversionsproblemen (die im Prinzip jedoch auch bei der Konversion von zivilen Vornutzungen auftreten) zu berücksichtigen. Des Weiteren wird der so genannte Infrastrukturindikator ebenfalls überprüft. Ziel ist es hier, die Verfügbarkeit der Telekommunikationsinfrastruktur abzubilden und eine geringe Verfügbarkeit (z. B. von Breitbandkabelanschlüssen) als Strukturschwäche kennzeichnendes Element aufzunehmen.

Die Förderung von Technologie- und Gründerzentren im Rahmen des GA-Systems hat die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erhalten. Diese hatte im Zuge der Notifizierung verlangt, die Förderbedingungen hinsichtlich der Abschöpfung von Wertsteigerungen sowie der Beachtung der De-minimis-Obergrenzen bzw. der KMU-Freistellungsverordnung für Beratungsleistungen anzupassen. Bund und Länder haben festgestellt, dass eine Anpassung der Förderregeln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur nicht erforderlich sei, wenn die Anpassungen in den landesinternen Bewilligungsverfahren sichergestellt werde. In der Vergangenheit gestellte Förderanträge können nun bewilligt werden bzw. es können neue Förderanträge für die Errichtung von Technologie- und Gründerzentren gestellt werden.

Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Investitionsförderung ist nie unumstritten. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) kommt zu dem Ergebnis, dass die Förderung im Rahmen der GA dauerhaft positive Wirkungen zeigt. So konnte beispielsweise nachgewiesen werden, dass nicht nur die Anzahl der Arbeitsplätze durch die Förderung gestiegen ist, sondern dass auch die Dauerhaftigkeit der Beschäftigungsverhältnisse in geförderten Betrieben höher ist als in nicht geförderten Betrieben. Gleiches gilt auch für die Existenz der Betriebe selbst. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist besonders interessant, dass durch die Anzahl und Dauer der Beschäftigungsverhältnisse auch Rückflüsse von Sozialabgaben und Lohnsteuern erfolgen.

Das IAB-Gutachten liegt als Stellungnahme des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit Nr. 1/2004 (September 2004) vor. Eine Publikation durch das IAB ist in Vorbereitung. Eine Papierversion des 200 Seiten starken Gutachtens kann unentgeltlich angefordert werden bei Frau Kerstin Blos unter der E-Mail kerstin.blos@iab.de.

Az.:III 450-42 Mitt. StGB NRW August 2005

## 579 Gesamtvorstand zu Hartz IV

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen zur Aufgabenträgerschaft im SGB II am 28.6.2005 mit Verbesserungsmöglichkeiten des bestehenden Systems befasst und folgende Forderungen verabschiedet:

1. Der Gesamtvorstand begrüßt die zwischen BMin Clement und dem Vorstand der Bundesagentur Weise vereinbarten Vorschläge zur Neuordnung der Job-Center als Schritt in die richtige Richtung. Damit wird den seit langem vorgetragenen kommunalen Forderungen nach Dezentralisierung der auf die Bundesagentur und auf die Arbeitsgemeinschaften entfallenden Aufgaben sowie der Stärkung der Möglichkeiten von kommunaler Verantwortung bei der Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen Rechnung getragen. Der Gesamtvorstand erwartet, dass die angekündigten Maßnahmen konsequent und unverzüglich umgesetzt werden und sichert die konstruktive Mitarbeit der Kommunen zu.
2. Im Lichte der Ergebnisse ist die Aufhebung der Kontingentierung für die Option zu prüfen.
3. Der Gesamtvorstand fordert eine verlässliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft über das Jahr 2005 hinaus durch Fortschreibung der Quote von 29,1% bis zum endgültigen Abschluss der Revision.

Az.:III 810 - 2

Mitt. StGB NRW August 2005

## 580 Kommunale Spitzenverbände zur Neuordnung der Job-Center

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich am 28.6.2005 mit dem Ergebnis des Gesprächs von Bundeswirtschaftsminister Clement mit dem Vorstand der Bundesagentur Weise befasst und die vereinbarten Vorschläge zur Neuordnung der Job-Center als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Damit werde den seit langem vorgetragenen kommunalen Forderungen nach Dezentralisierung der auf die Bundesagentur und auf die Arbeitsgemeinschaften entfallenden Aufgaben sowie der Stärkung der Möglichkeiten von kommunaler Verantwortung bei der Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen Rechnung getragen. Der Gesamtvorstand erwartet, dass die angekündigten Maßnahmen unverzüglich und konsequent umgesetzt werden und sichert die Mitarbeit der Kommunen zu.

Im Lichte der Ergebnisse hält der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Aufhebung der Kontingentierung für die Option für überprüfenswert. Er fordert eine verlässliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft über das Jahr 2005 hinaus durch Fortschreibung der Quote von 29,1 % bis zum endgültigen Abschluss der Revision.

Az.:III 810 - 2/2

Mitt. StGB NRW August 2005

## 581 Mehr Kompetenzen für die Arbeitsgemeinschaften

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, und der Vorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, haben am 27.6.2007 vereinbart, die Entscheidungsspielräume für die Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II zu erweitern. Im Wesentlichen wurde folgendes festgelegt:

- Die Geschäftsführung in der Arbeitsgemeinschaft bekommt die klare Entscheidungsbefugnis im operativen

Geschäft, also über die Arbeitsmarktpolitik vor Ort, Personal, Haushalt und Verwaltung.

- In den Trägerversammlungen, in denen die Arbeitsagentur derzeit noch die Mehrheit stellt, bietet sie diese der kommunalen Seite an, wenn dieses gewünscht wird.
- Die Verantwortung der Bundesagentur für die korrekte Verwendung der Bundesmittel wird durch Zielvereinbarungen über Umfang und Ergebnis der Leistungserbringung, einschließlich der Formulierung von Qualitätsstandards, des Controllings und eines hierauf aufbauenden Benchmarkings wahrgenommen.
- Die Bundesagentur wird künftig ihr Personal der Arbeitsgemeinschaft vor Ort zuweisen mit der Folge der vollständigen Weisungsbefugnis des jeweiligen Geschäftsführers über den Einsatz der von der Bundesagentur überlassenen Mitarbeiter.
- Der Arbeitsgemeinschaft obliegt künftig die komplette Verwendung des Bundesbudgets für Eingliederung und Verwaltung, der Beauftragte für den Haushalt wird künftig bei der Arbeitsgemeinschaft selbst angesiedelt.

Darüber hinaus haben Bundeswirtschaftsministerium und Bundesagentur vereinbart, die kommunalen Spitzenverbände aktiv an der Formulierung von Zielvereinbarungen, einheitlichen und verbindlichen Qualitätsstandards und einem wirksamen Controlling zu beteiligen.

Az.:III 810 - 2/2

Mitt. StGB NRW August 2005

## 582 NWSIB-Tage in Gelsenkirchen

Die NWSIB-Tage richten sich in erster Linie an diejenigen Interessenten aus Verwaltung, Wirtschaft und Forschung, die sich mit Fragen des Straßen- und Verkehrsmanagements befassen. Unverzichtbarer Bestandteil und Basis für ein effizientes und zeitgemäßes Management sind heutzutage Straßendaten bzw. Straßeninformationsbanken, ob bei Planung, Bau oder Vertrieb von Straßen, bei Erhaltung oder Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur, bei Verkehrsplanung oder -lenkung, bei Fahrzeugnavigations- oder Flottenmanagement.

Der Einsatz und die ständige technische Weiterentwicklung eines derartigen Systems, die Nutzung und die Wertschöpfung von Straßendaten sowie das Zusammenspiel vielfältiger Straßeninformationen in der Praxis einer Straßenbauverwaltung stehen im Mittelpunkt der NWSIB-Tage.

Die NWSIB-Tage richten sich vor allem an Teilnehmer aus Straßenbauverwaltungen und -behörden, also aus Bundesländern, Bezirksregierungen, Kreisen und Kommunen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schiele, Team Kundenbüro, Tel: 0221/8397-539, Fax: 02171/3995-2808, Anschrift: Am Grauen Stein 33, 5105 Köln.

Az.:III/1 641 - 00

Mitt. StGB NRW August 2005

## 583 Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeit Suchende“

Der Ombudsrat „Grundsicherung für Arbeit suchende“ hat jüngst seinen Zwischenbericht vorgelegt. Dieser enthält

Empfehlungen zur Anwendung und Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Für den Ombudsrat ist der eingeleitete Reformprozess unumkehrbar. Dies gilt auch für das Prinzip des Forderns und Förderns. Der Ombudsrat begrüßt ausdrücklich, dass seine Hinweise auf Organisationsschwierigkeiten in den Arbeitsgemeinschaften vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit aufgegriffen und konkrete Änderungen angekündigt wurden. Mit der Umsetzung dieser Eckpunkte könnten bessere Voraussetzungen für die Vermittlungstätigkeit geschaffen werden.

In seinem Zwischenbericht formuliert der Ombudsrat Empfehlungen zur Anwendung und organisatorischen Umsetzung des SGB II u. a. zu den folgenden Themenkomplexen:

- Höhe der Unterkunftskosten
- Klarheit der Bescheide
- Anrechnung von Kindergeld für volljährige Kinder
- Zusammenarbeit der Kommunen und örtlichen Agenturen für Arbeit
- Regelsätze Ost/West.

Die Mitglieder des Ombudsrates sind Frau Dr. Christine Bergmann, Prof. Dr. Kurt Biedenkopf sowie Dr. h. c. Hermann Rappe. Der Ombudsrat begleitet seit dem 1. Dezember 2004 die Einführung und Umsetzung des SGB II. Für seinen Zwischenbericht hat der Ombudsrat die Eingaben betroffener Bürgerinnen und Bürger ausgewertet, sich vor Ort durch Besuche bei den neuen Trägern der Grundsicherung informiert sowie sich mit Einrichtungen und Organisationen, z. B. auch dem DStGB, beraten. Beim Ombudsrat gingen seit dem 1. Dezember 2004 knapp 8.000 schriftliche Eingaben sowie bei der gebührenfreien telefonischen Informationsstelle mehr als 25.000 Anfragen ein. Die Mehrzahl der knapp 8.000 schriftlichen Eingaben kam mit 24 % aus Sachsen, gefolgt von 10 % aus Sachsen-Anhalt, 9,9 % aus Nordrhein-Westfalen, 9,8 % aus Thüringen, 8,2 % aus Berlin sowie 7,9 % aus Brandenburg. Am unteren Ende der Skala liegen Rheinland-Pfalz mit 2,2 %, Schleswig-Holstein mit 2 %, Hamburg mit 1,5 % sowie das Saarland und Bremen mit jeweils 0,5 %.

In seiner ersten Zwischenbilanz hat der Ombudsrat die folgenden Empfehlungen erarbeitet:

Der Ombudsrat empfiehlt die Angleichung der monatlichen Regelsätze Ost/West. Wie die Regelsätze angeglichen werden sollen, lässt der Ombudsrat offen. Der Ombudsrat empfiehlt weiter eine Anpassung des BAföG an das SGB II. Das BAföG enthält keine Regelung, nach der der vorgesehene Mietzuschuss monatlich erhöht werden könnte, wenn das studierende Kind bei seinen Eltern wohnt. Dieses Missverhältnis soll beseitigt werden.

Der Ombudsrat steht der Einstandspflicht für nichtleibliche Kinder in der Bedarfsgemeinschaft aufgeschlossen gegenüber. Er empfiehlt, in diesen Fällen auch entsprechende Rechte zuzubilligen, wie die Aufnahme in die Familienversicherung der Kranken- und Pflegeversicherung oder die Anpassung einschlägiger steuerrechtlicher Regelungen.

Der Ombudsrat hält eine vergleichbare Anwendung des § 22 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung) durch

die Kommunen für notwendig. Der Ombudsrat fordert in diesem Zusammenhang die kommunalen Spitzenverbände und die Länder als Aufsichtsbehörden auf, auf eine transparente, einzelfallgerechte Rechtsanwendung hinzuwirken. Sollte auf Verwaltungsebene mittelfristig keine zufrieden stellende Umsetzung erfolgen, sollte das zuständige Bundesministerium die Notwendigkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung prüfen.

Der Ombudsrat empfiehlt den zuständigen Bundesministerien, bei der Anrechnung der Eigenheimzulage als einmalige Einnahme baldmöglichst eine Regelung zu finden, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entspricht und den Handelnden vor Ort Rechtssicherheit gibt. Der Ombudsrat schlägt vor, die Eigenheimzulage als zweckbestimmte Einnahme anrechnungsfrei zu stellen.

Der Ombudsrat empfiehlt zu überprüfen, ob bei der so genannten 58er-Regelung dem Gedanken des Vertrauensschutzes nicht stärker Rechnung getragen werden muss. Der Ombudsrat hält ein bürgerfreundliches Verfahren, dass sich durch einfach zu lesende, nachvollziehbare Bescheide auszeichnet, für unverzichtbar. Die Bewilligungsbescheide seien derzeit unübersichtlich und für die Arbeitssuchenden häufig nicht nachvollziehbar.

Mit Blick auf die geplante Gesetzgebung sieht der Ombudsrat hinsichtlich der Zuverdienstregelungen derzeit keinen Handlungsbedarf für weitere Änderungen. Dagegen sieht der Ombudsrat Handlungsbedarf im Bereich der Krankenversicherung und empfiehlt hier eine gesetzliche Regelung u. a. für die Personen, die bis Dezember 2004 Arbeitslosenhilfe erhalten, aber seit dem 01.01. keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben.

Der Ombudsrat empfiehlt, das Kindergeld für volljährige Kinder auf das Einkommen der Eltern nicht anzurechnen, wenn das Kindergeld nachweislich an die Kinder weitergereicht wird.

Der Zwischenbericht des Ombudsrates „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ steht als pdf-Datei auf der Homepage des Ombudsrates [www.ombudsrat.de](http://www.ombudsrat.de) zum Abruf bereit.

Az.:III 810 2

Mitt. StGB NRW August 2005

## 584 **Pressemitteilung: Stopp von Postagentur-Schließungen**

Gesetzliche Schritte gegen die anhaltende Schließung von Postfilialen fordert der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. „Die Städte und Gemeinden brauchen die Post vor Ort“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Bundesweite Proteste gegen das Postagentursterben sind jedoch bei den Verantwortlichen der Post AG stets auf taube Ohren gestoßen. Schneider forderte daher die Bundesregierung auf, die Post-Universaldienstleistungsverordnung anzupassen. Die derzeitigen Regelungen reichten nicht aus, in ländlichen Gebieten eine angemessene Versorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält es für notwendig, in allen Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sowie in jedem Landkreis mit einer Fläche von 40 Quadratkilometern eine Postfiliale zu unterhalten. Gegenwärtig sieht die Post-Universaldienstleistungsverordnung als Un-

tergrenze 2.000 Einwohner und 80 Quadratkilometer vor. „Dies führt zu einer schleichenden Ausdünnung der Postgrundversorgung“, machte Schneider deutlich. So sei die Zahl der Postfilialen von 1997 bis Ende 2004 von 15.131 auf 13.019 zurückgegangen. Zusammen mit dem Abbau von Briefkästen und der Verschlechterung der Konditionen für Postagenturen bedeute dies eine dramatische Benachteiligung des Ländlichen Raums.

Bei Umsetzung des kommunalen Vorschlags ergäbe sich eine Anzahl von 14.400 bis 14.900 Pflicht-Standorten für ganz Deutschland, verteilt auf ein Gebiet von 357.021 Quadratkilometern bei rund 82,5 Millionen Einwohnern. Ein Vergleich mit Großbritannien, das bei einer Größe von 244.820 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl von gut 60 Millionen etwa 17.000 stationäre Poststellen aufweist, zeige, dass die Forderung nicht unverhältnismäßig und - bei entsprechendem politischem Willen - auch realisierbar sei, so Schneider.

Die Bundestagsabgeordneten wurden aufgefordert, sich für eine Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung einzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Städte- und Gemeindebund NRW die Ankündigung der Post AG, durch 300 zusätzliche Filialen für einfache Postdienstleistungen im Ländlichen Raum die künftige Wettbewerbssituation zu erproben.

Az.:III

Mitt. StGB NRW August 2005

## 585 **Reform des Europäischen Beihilferechts**

Die Kommission hat zur Reform des Beihilferechts einen Aktionsplan vorgelegt. Sie hat diesen im Internet unter [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/others/action\\_plan/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/) als Konsultationspapier hinterlegt. Dieses Papier trägt den Titel „Aktionsplan Staatliche Beihilfen - Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfe - Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009“.

Die Europäische Kommission sieht im Wesentlichen drei Herausforderungen für ihre Beihilfepolitik: die auf Wachstum und Arbeitsplätze ausgerichtete überarbeitete Lissabon-Strategie, die Erweiterung der EU im Jahr 2004 auf 25 Mitglieder und die zunehmende Unübersichtlichkeit des bisherigen Beihilferechts. Auf diese Herausforderungen möchte sie mit einem Reformpaket reagieren, das auf folgenden Grundlagen aufgebaut ist: weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen, einen stärker wirtschaftsorientierten Ansatz bei der Beihilfenkontrolle, effizientere Verfahren, größere Berechenbarkeit und Transparenz sowie eine geteilte Verantwortung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten.

Unter den Überschriften „Konzentration auf das Wesentliche“ und „Moderne Beihilfeverfahren und -praktiken“ stellt sie in ihrem Konsultationspapier die einzelnen angedachten Schritte des Reformpakets vor. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist dabei auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Zukünftig sollen staatliche Beihilfen stärker auf Innovation sowie Forschung und Entwicklung im Dienste der Wissensgesellschaft ausgerichtet werden. So soll noch in diesem Jahr eine Mitteilung zu staatlichen Beihilfen und Innovation herausgegeben werden. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den kleinen und mittleren Unternehmen, so genannten Clustern und Technologiezentren geschenkt werden.

- Die EU-Kommission wiederholt ihre Ankündigung, möglichst noch vor der Sommerpause eine Entscheidung sowie Leitlinien anzunehmen, in denen dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichzahlung für öffentliche Dienstleistungen, die eine staatliche Beihilfe darstellen, mit dem EG-Vertrag vereinbar sind. Dies betrifft insbesondere die Daseinsvorsorgeleistungen der Städte und Gemeinden. Mit Blick auf diese lokalen Dienstleistungen plant die Kommission eine Freistellung von der Anmeldepflicht für alle Ausgleichzahlungen geringeren Umfangs. Außerdem sollen für Krankenhäuser und für den sozialen Wohnungsbau besondere Bedingungen gelten.
- Geplant ist darüber hinaus eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Im Interesse einer effizienteren Beihilfenkontrolle und zur Erleichterung der Vergabe von Beihilfen, die eindeutig mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, werden durch diese Verordnung bestimmte Beihilfekategorien von der Anmeldepflicht freigestellt. Die Beihilfepolitik soll dadurch auf die wettbewerbschädlichsten Beihilfearten konzentriert werden. Außerdem soll die Obergrenze für so genannte De-minimis-Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten ohne weitere Auflagen vergeben werden können, erhöht werden. Die Grenze liegt bisher bei 100.000 € in drei Jahren.
- Hinsichtlich zukünftiger Regionalbeihilfen wird die Kommission prüfen, ob die horizontalen Ziele weiterhin mit regional abgestuften Zuschlägen bei der Förderintensität versehen werden sollen. Ein Abbau könnte zur Verringerung des Fördergefälles beitragen. Die Kommission kündigt jedoch auch an, den Umfang der Beihilfegewährung außerhalb der sog. Ziel 1 Gebiete im Grundsatz und die Eignung von Beihilfearten nach Unternehmenstypen zu überprüfen.
- Die Kommission möchte außerdem prüfen, ob sie durch Leitlinien die Anwendung des Beihilferechts auf die Finanzierung von Infrastruktureinrichtungen im Bereich Verkehr, Energie und Information und Kommunikation klarstellen muss. Dabei hat sie insbesondere PPP-Projekte im Auge.
- Durch berechenbarere Fristen, eine übersichtlichere Gliederung des Verfahrens und eine bessere Information soll das Beihilfekontrollverfahren gestrafft werden.
- Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Rolle bei der Beihilfenkontrolle stärker wahrzunehmen. Dies bezieht sich zunächst auf die zuständigen Behörden und damit auch auf die Städte und Gemeinden, die verstärkt darauf achten sollen, dass die Kriterien, die zu einer Freistellung führen, auch tatsächlich eingehalten werden. Angesprochen sind aber auch die nationalen Gerichte, soweit sie das Europäische Beihilferecht direkt anwenden können.

Az.:III 450 - 70

Mitt. StGB NRW August 2005

## 586 **Regulierungsbehörde und UMTS-Frequenzen**

Um die Planungssicherheit und die Netzqualität zu verbessern, will die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) neue Frequenzen für die Übertragungstechnik UMTS an die Mobilfunknetzbetreiber vergeben.

Die Netzbetreiber T-Mobile, Vodafone, E-Plus und O2 sollen sowohl vier bislang ungenutzte Frequenzblöcke erhalten als auch Frequenzen aus dem so genannten UMTS-Erweiterungsband, das ab 2007 zur freien Verfügung stehen soll.

Im Jahr 2000 waren die Frequenzen noch für jeweils 8,4 Milliarden Euro an die Netzbetreiber versteigert worden. Nach Angaben der RegTP ist voraussichtlich keine Auktion, sondern ein anderes Vergabeverfahren vorstellbar, wobei die Frequenzblöcke so zu einem „angemessenen“ Preis an die Netzbetreiber vergeben werden können.

Az.:III/2 460-62

Mitt. StGB NRW August 2005

## 587 **Seminar „Breitband/Mobilfunk als kommunaler Standortfaktor in der Region“**

Wachstum und Arbeitsplätze entstehen insbesondere dort, wo moderne Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Eine leistungsfähige Kommunikationsinfrastruktur - dazu gehören Hochgeschwindigkeitsglasfaser- und Mobilfunknetze sowie sonstige neue mobile Dienste - zählt zu den wichtigen Standortfaktoren von Städten und Gemeinden. Sie ermöglicht den Bürgern den schnellen Zugang zu neuen Diensten im Bereich der Bildung, der Gesundheit oder der Sicherheit. Für Unternehmen sind sie die Basis für jegliches Wirtschaften.

Die Internet- und Mobilkommunikation wird in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Schon heute gibt es eine Reihe von attraktiven Anwendungen gerade im Public Sector, die zeigen, dass der Einsatz von Breitband und Mobilkommunikation nicht nur zur Optimierung von Prozessen und Verfahren, sondern auch zur Effizienzsteigerung bei der Leistungserbringung führt.

Um über die wichtigsten Aspekte, Anwendungen, Entwicklungen sowie Erfahrungen im Bereich Breitband und Mobilkommunikation zu informieren, veranstaltet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem DStGB das Seminar „Breitband/Mobilfunk als kommunaler Standortfaktor in der Region“ am Mittwoch, dem 14. September 2005 auf Schloss Krickenberg, Nettetal.

Nach einem Vortrag von Prof. Dr. Kurt Monse, Vorstand des Forschungsinstituts für Telekommunikation in Dortmund zum Thema „Breitband als Wirtschaftsfaktor: Potenzial für Innovationen - Flächendeckung in NRW“ werden weitere namenhafte Referenten u.a. zu folgenden Themenschwerpunkten referieren:

- Standortfaktor Mobilfunk/Breitband - Anforderungen der Wirtschaft
- T-DSL Versorgung - Stand und Perspektiven
- Regionale Breitbandnetze - Alternative Betriebskonzepte und ihre Umsetzung
- DSL im ländlichen Raum - Erwartungshaltung der Kommunen
- Mobilfunk und Kommunen: starke Partner für mehr Bürgernähe!
- Kommunale Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des Netzausbaus
- Mobilfunk und Bauplanungsrecht - Aktuelle Fragen
- Breitbandnutzung für kommunales E-Government

- TK- und Breitbandnutzung im ländlichen Raum - Einschränkungen und Hindernisse

Für das Seminar wird eine Tagungsgebühr i.H.v. 135,- Euro zzgl. MwSt. erhoben. Anmeldungen können gerichtet werden an: Frau Matthews (Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211 / 94 33 39).

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW August 2005

## 588 Umgang mit Lkw-Ausweichverkehren

Wegen der festzustellenden Verlagerung von Schwerlastverkehren von der Autobahn auf das nachgeordnete Straßennetz hatte die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im März einen Brief an Verkehrsminister Dr. Stolpe gesandt und darin erneut vorgeschlagen, mittelfristig über eine Ausdehnung der Mauterhebung auf das gesamte Straßennetz nachzudenken und sich in diesem Sinne für eine Novellierung der EU-Straßenbenutzungsgebühren-Richtlinie einzusetzen. Des Weiteren hatte der DStGB eine Ausweitung der straßenverkehrsrechtlichen Lenkungsbefugnisse der Straßenverkehrsbehörden gefordert und abschließend auf die Notwendigkeit einer finanziellen Besserstellung des kommunalen Straßenbaus hingewiesen.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch die parlamentarische Staatssekretärin, Frau Angelika Mertens, geantwortet. Die Staatssekretärin weist darauf hin, dass neben den bestehenden Möglichkeiten der Ausweitung der Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen in einem Bundesländer-Gespräch vereinbart wurde, „(...) alle Vorkehrungen zu treffen, um die als dauerhafte Ausweichstrecken für mautpflichtige Lkw erkannten Bundesstraßen möglichst zügig in das Netz der mautpflichtigen Straßen einzubeziehen und die Kontrollen auf dem hohen Niveau fortzuführen sowie alle Möglichkeiten des Straßenverkehrsrechts auszus schöpfen.“ Darüber hinaus informiert die Staatssekretärin darüber, dass auf dem letzten Verkehrsministerrat am 21. April 2005 in Luxemburg die deutsche Haltung durchgesetzt werden konnte, dass die Richtlinie 1999/62/EG (Straßenbenutzungsgebührenrichtlinie) zukünftig eine Bema- tung auf dem transeuropäischen Netz wie auch auf allen anderen Straßen möglich sein soll. Sie führte hierzu wörtlich aus: „Hinsichtlich des Geltungsbereiches sieht die erzielte Einigung [beim Verkehrsministerrat am 21. April 2005] künftige die Möglichkeit der Bema- tung auf dem TEN-Netz (in Deutschland: fast das gesamte Autobahnnetz) wie auch auf allen anderen Straßen - z. B. auf Bundesstraßen - vor.“

Allerdings bestehe noch keine gemeinsame Position mit dem Europäischen Parlament zum Richtlinienvorschlag.

Hinsichtlich der Ausweitung der straßenverkehrsrechtlichen Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden folgt das Ministerium nur teilweise den Vorschlägen des DStGB. Eine Einbeziehung der Vermeidung übermäßiger Beschädigung der Straßen in die Gründe, die eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 StVO rechtfertigen, lehnt das Ministerium ab, da hier letztlich fiskalische und verkehrsplanerische Aspekte im Vordergrund stünden, die mit dem Gefahrenabwehrrecht nicht zu begründen seien. Allerdings führt das Ministerium aus, dass aus seiner Sicht das bestehende Straßenverkehrsrecht ausreichend sei, um im Einzelfall verkehrsbeschränkende oder verkehrsverbotende Maß-

nahmen anordnen zu können. Wörtlich führt die Staatssekretärin aus:

„Den Straßenverkehrsbehörden stehen nach der bereits heute geltenden Rechtslage eine Vielzahl von Verkehrslenkungsmaßnahmen im Einzelfall zur Verfügung. Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung können die Straßenverkehrsbehörden insbesondere den Verkehr beschränken oder verbieten und umleiten, wenn diese zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße erforderlich ist. So kommen Verkehrsbeschränkungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass die Tragfähigkeit von Straßen oder Brücken für den Verkehr anders nicht gewährleistet werden kann. Diese Vorschrift ist als zentrale Vorschrift des Gefahrenabwehrrechts geeignet aber auch ausreichend, um Verkehrsteilnehmer und Anwohner vor den Gefahren des Verkehrs zu schützen.“

Damit ist klargestellt, dass die Straßenverkehrsbehörden beurteilen können, ob durch zusätzlichen Lkw-Verkehr außerordentliche Schäden an der Straße zu befürchten sind, die eine Gefahr der Tragfähigkeit von Straßen oder Brücken darstellen können. Es muss dementsprechend noch kein Schaden eingetreten sein. Die Vorschrift bedeutet darüber hinaus, dass nicht alleine die Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit Ansatzpunkt für eine ggf. erforderliche Beschränkung des Verkehrs bis hin zum Verkehrsverbot gegeben sein muss.

Az.:III 641- 80

Mitt. StGB NRW August 2005

## Bauen und Vergabe

### 589 Beweislast für eine Mischkalkulation

Bei Bauvorhaben ist nach einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob es sich um ein zusammengehöriges Bauvorhaben handelt, bei dem sämtliche Einzelleistungen zusammenzurechnen sind.

Erklärungen von Bietern, dass ihre Preisangaben wahr und ernst gemeint sind und die Kosten der Leistungserbringung nicht in andere Positionen des Leistungsverzeichnisses eingeflossen sind, werden im Regelfall kaum zu widerlegen sein. In derartigen Fällen ist vielmehr grundsätzlich zu Gunsten der jeweils betroffenen Bieter zu vermuten, dass sie die tatsächlich kalkulierten Kosten auch ausgepreist haben; trotz mitunter erheblich unterpreister Positionen scheidet dann ein Ausschluss wegen des Fehlens der geforderten Angaben dem Grunde nach aus.

Von einem unangemessen niedrigen Preis ist dann auszugehen, wenn der angebotene (Gesamt-)Preis derart eklatant von dem an sich angemessenen Preis abweicht, dass eine genaue Überprüfung nicht im Einzelnen erforderlich ist und die Unangemessenheit des Angebotspreises sofort ins Auge fällt.

(VK Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 06.04.2005 - VK 9/05)

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW August 2005

### 590 OVG Saarland zur Freistellung von Anliegerbeiträgen

Die in einem im Jahre 1969 abgeschlossenen Eingemein- dungsvertrag getroffene Regelung, in der bisher selbstän-

digen Gemeinde würden künftig keine „Anliegerbeiträge“ erhoben, bezieht sich ausschließlich auf Beiträge nach dem preußischen Anliegerbeitragsrecht und nicht auch auf Beiträge nach § 8 KAG 1978.

Ein Vertrag, in dem eine Gemeinde einem Grundstückseigentümer ohne jede Gegenleistung eine Beitragsfreistellung zusagt, ist grundsätzlich nichtig.

Aus einer rechtsunwirksamen Zusage der Gemeinde, einen bestimmten Beitrag nicht zu erheben, kann ausnahmsweise die Pflicht zu einem Billigkeitserlass folgen; Voraussetzung dafür ist aber, dass der Pflichtige bei Anwendung aller Sorgfalt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalls verpflichtet war, auf die Verbindlichkeit der Zusage vertrauen durfte und dieses Vertrauen zur Grundlage geschäftlicher Dispositionen gemacht hat.

Der Anspruch auf einen Billigkeitserlass lässt die Rechtmäßigkeit der Abgabefestsetzung unberührt; er kann nur mit der Verpflichtungsklage geltend gemacht werden.

(Urteil des OVG Saarland vom 16.02.2005, Az.: 1 Q 1/05)

Az.:II/1 643-00/1 Mitt. StGB NRW August 2005

### 591 Prüfungspflicht bei Unterkostenangebot

Nach einem Beschluss der 1. Vergabekammer des Bundes vom 17.05.2005 - VK 1-26/05 - verletzt der Ausschluss eines Antragstellers vom Vergabeverfahren wegen mangelnder Plausibilität des dem Angebot zugrunde gelegten Stundenverrechnungssatzes den Antragsteller in seinen Rechten.

Die Vergabestelle verfügt bei Anhaltspunkten für einen ungewöhnlich niedrigen Angebotspreis über keinerlei Ermessen dahingehend, ob sie eine Überprüfung durchführt oder davon absieht.

Bei der Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotspreises spielt es keine Rolle, ob die Kalkulationsmethode des Bieters branchenüblich ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr ihre Nachvollziehbarkeit aus betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Sicht.

Az.:II/1 608-00 Mitt. StGB NRW August 2005

### 592 Vorlage des Kaufvertrages und Vorkaufsrechts

Von Seiten der Notarkammern und - dieser folgend - des Landesbeauftragten für Datenschutz wird bei der Übermittlung des Kaufvertrages durch den Verkäufer bzw. den Notar die Auffassung vertreten, es müsse ein sog. zweistufiges Verfahren angewandt werden. Dieses Verfahren beinhaltet zunächst einmal die Mitteilung, dass über ein Grundstück ein Kaufvertrag geschlossen worden sei. Erst bei näherem Interesse seitens der Gemeinde könne diese dann - in der zweiten Stufe - die komplette Vertragsurkunde anfordern, um dann letztendlich zu entscheiden, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll oder nicht.

Das damalige Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW hat in einem Erlass den Bezirksregierungen dargelegt, dass das sog. zweistufige Verfahren den Datenschutz sichere und den Anforderungen des § 28 BauGB genüge. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des OVG NRW vom 24. April 1979 - VII A 2294/78 - (BRS 35, Nr. 91) verwiesen worden. Mit diesem Urteil hat das OVG NRW entschieden, dass die Gemeinde den von dem

Veräußerer eines Grundstückes gestellten Antrag, ihm im Falle des Nichtbestehens eines Vorkaufsrecht darüber ein Zeugnis auszustellen, nicht mit der Begründung ablehnen darf, der Grundeigentümer habe zuvor eine Abschrift des Kaufvertrages vorzulegen. In der Begründung des Urteils wird ausgeführt, dass „viele dafür spricht, dass die Entscheidung der Gemeinde darüber, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, nur dann (sachgemäß) getroffen werden kann, wenn der vollständige Inhalt des notariellen Kaufvertrages mitgeteilt ist“. Das Gericht hat sodann erklärt, dass eine solche Vorlage – bzw. Mitteilungspflicht - des verkaufenden Grundstückseigentümers jedenfalls dann nicht gegeben sei, wenn es um das Tatbestandsmerkmal des Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts gehe. In diesem konkreten Fall führt das Gericht sodann aus, dass ohne Vorlage des konkreten Kaufvertrages ein Antrag auf Ausstellung eines Negativzeugnisses, um prüf- und bescheidungsfähig zu sein, gewisse Mindestangaben enthalten müsse:

- Angaben darüber, dass tatsächlich ein Kauf- und nicht etwa nur ein Tauschvertrag abgeschlossen worden sei,
- die genaue, insbesondere katastermäßige Bezeichnung des fraglichen Grundstückes,
- u.U. auch ein Hinweis darauf, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist,
- ferner die Namhaftmachung der Beteiligten, d.h. der Kaufvertragsparteien, sowie mit Rücksicht auf den möglichen Ausschluss des Vorkaufsrechts bei Verwandtengeschäften (vgl. § 24 Abs. 3 BauGB; jetzt § 26 Satz 1 Nr. 1. BauGB) grundsätzlich die Angabe etwaiger verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Das OVG NRW hat damit insbesondere die Angaben verlangt, die aus Gründen des Datenschutzes nach Auffassung der Notarkammer gerade nicht bekannt gegeben werden sollen.

Da die von dem Gericht aufgezählten Voraussetzungen für den Antrag auf Ausstellung eines Negativzeugnisses insoweit keinen Niederschlag im Baugesetzbuch gefunden haben und das Gericht im Übrigen deutlich gemacht hat, dass es sich hier nur um einen konkreten Einzelfall handelt, wobei klar zum Ausdruck gebracht worden ist, dass vieles für die (sofortige) Vorlage des gesamten Kaufvertrages spreche, verbleiben wir bei der Auffassung, dass in jedem Fall die komplette Vertragsurkunde im Falle des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde vorzulegen ist.

Wir betonen nochmals, dass dieses zweistufige Verfahren nicht Bestandteil des Baugesetzbuches geworden ist, obwohl diese Frage im zuständigen Ausschuss damals erörtert wurde. Hierzu verweisen wir auf unsere Mitteilungsnotiz vom 05. Mai 1988 (StGB NRW 1988, Nr. 78).

Az.:II/1 bo/g

Mitt. StGB NRW August 2005

---

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 593

### Gesetz zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Kraft

Am 30.06.2005 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umweltlärm-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz

wird das Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) geändert. Der § 47 a BlmSchG (Lärminderungspläne) ist aufgehoben und durch die §§ 47 a bis 47 f BlmSchG (neu) ersetzt worden. Die Europäische Union hat mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt EG Nr. L 189, S. 12) das Thema „Umgebungslärm“ europaweit aufgegriffen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie war bis zum 18.7.2004 in deutsches Recht umzusetzen. Im Einzelnen:

Seit über 10 Jahren bestand nach der alten Fassung des § 47 a BlmSchG die Pflicht der Gemeinden, unter den dort genannten Voraussetzungen einen sog. Lärminderungsplan aufzustellen. Eine Erhebungspflicht im Hinblick auf Lärmemissionen und –immissionen sowie deren Auswirkungen bestand nach § 47 a Abs. 1 BlmSchG a.F. grundsätzlich dann, wenn schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm) allein durch ein abgestimmtes Vorgehen und nicht durch Maßnahmen gegenüber einer bestimmten Geräuschquelle begegnet werden konnte (vgl. Jarass, BlmSchG, Kommentar, 6. Aufl. 2005, § 47 a Rz. 2). Wegen der weiteren Einzelheiten zur alten Rechtslage wird auf den Schnellbrief des StGB NRW Nr. 3/2005 vom 17.1.2005 verwiesen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt nunmehr das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu verhindern. Hierzu sollen schrittweise folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedsstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden,
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Aufstellung von Aktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich, zu verhindern und zu vermindern und eine zufrieden stellende Umweltqualität zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund haben die am 30.6.2005 in Kraft getretenen Neuregelungen im BlmSchG (§§ 47 a bis 47 f. BlmSchG) folgenden Inhalt:

Nach § 47 a BlmSchG n.F. gelten die Vorschriften in §§ 47 a bis 47 f BlmSchG für die Lärminderungsplanung für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Die Neuregelungen (§§ 47 a bis 47 f BlmSchG) gelten nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Personen selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

In § 47 b BlmSchG wird definiert, was Umgebungslärm ist. Ferner wird gesetzlich bestimmt, was ein Ballungsraum, eine Hauptverkehrsstraße, eine Haupteisenbahnstrecke und ein Großflughafen ist. Umgebungslärm sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßen-

verkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Ballungsraum ist ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1000 Einwohner pro Quadratkilometer. Hauptverkehrsstraße ist eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr. Großflughafen ist ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit Bewegung der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

Nach § 47 c Abs. 1 BlmSchG arbeiten die zuständigen Behörden bis zum 30.6.2007 bezogen auf das Kalenderjahr Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aus. Bis zum 31.12.2012 werden Lärmkarten auch für alle anderen Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken ausgearbeitet, die in § 47 b BlmSchG definiert worden sind.

Nach § 47 d Abs. 1 BlmSchG stellen die zuständigen Behörden bis zum 18.7.2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, Großflughäfen sowie Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern. Gleiches gilt bis zum 18.7.2013 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken entsprechend der Definitionen in § 47 b BlmSchG, d.h. Lärmkarten und Lärmaktionspläne werden in insgesamt in 2 Tranchen aufgestellt. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47 d Abs. 1 BlmSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sein in den Lärmkarten ausgewiesen sind.

Zuständige Behörden sind nach § 47 e Abs. 1 BlmSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig (§ 47 e Abs. 3 BlmSchG). Für Mitteilungen an das Bundesumweltministerium (§§ 47 c Abs. 5 und 6, § 47 d Abs. 7 BlmSchG) sind nach § 47 e Abs. 2 BlmSchG die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen zuständig.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen wird Verwaltungs- und Vollzugsaufwand und damit Kosten nach sich ziehen. Zwar werden in § 47 e Abs. 1 BlmSchG

grundsätzlich die Gemeinden als zuständige Behörden bestimmt. Gleichzeitig eröffnet § 47 e Abs. 1 BImSchG aber alternativ die Möglichkeit nach Landesrecht andere „zuständige Behörden“ zu bestimmen. Es wird daher in NRW durch Landesrecht festzulegen sein, wer im Land NRW als zuständige Behörde angesehen wird. In diesem Zusammenhang wird entscheidend zu berücksichtigen sein, dass sich die Zuständigkeit der Bezirksregierungen bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen im Rahmen der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie sowie die von Land seit dem Jahr 2002 insoweit durchgeführten Messungen bewährt haben. Dieses spricht grundsätzlich dafür, die Zuständigkeit nach § 47 e Abs. 1 BImSchG nicht bei den Gemeinden zu belassen, sondern nach Landesrecht in NRW durch Landesbehörden wahrzunehmen. Die Geschäftsstelle wird über die weitere Umsetzung in NRW berichten.

Az.:II/2 70-11 qu/g Mitt. StGB NRW August 2005

## 594 Bundesregierung zur Vorbeugung beim Hochwasserschutz

Anfang Juni 2005 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) einen aktuellen Bericht der Bundesregierung über die nach der Flussgebietskonferenz vom 15.09.2002 eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgelegt.

Mit vorgenanntem Bericht über die Umsetzung des 5-Punkte-Programms „Arbeitsschritte zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ stellt die Bundesregierung die nach dem Hochwasserereignis im Sommer 2002 ergriffenen Initiativen und eingeleiteten Maßnahmen dar. Ein Schwerpunkt des Handelns der Bundesregierung war darauf ausgerichtet, den betroffenen Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Regionen zu helfen. Hierzu wurden unterschiedlichste Maßnahmen bereitgestellt.

Darüber hinaus geht der Bericht auf das neue Gesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz ein, welches am 10.05.2005 in Kraft getreten ist. Dieses bringt nach Auffassung der Bundesregierung deutliche Verbesserungen bei der zukünftigen Hochwasservorsorge.

Der aktuelle Bericht der Bundesregierung gibt einen Überblick über die konkrete Bewältigung der zurückliegenden Hochwasserereignisse vor Ort, erläutert vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen im nationalen und internationalen Rahmen und geht auf die ökologisch behutsame Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen ein. Abschließend befasst sich der Bericht mit der Verbesserung der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenschutzes in Deutschland.

Bei Interesse kann der Bericht der Bundesregierung über die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes unter folgender Adresse bestellt werden: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und

Wohnungswesen, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Telefon 01888/300-3060 (Bürgerservice) oder E-Mail: buergerinfo@bmvbw.bund.de oder im Internet unter www.bmvbw.de.

Die Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BMVBW und wird kostenlos abgegeben.

Az.:II/2 20-00 qu/g Mitt. StGB NRW August 2005

## Buchbesprechung

### *TaschenGuide „Managementbegriffe“: Im Fachjargon der Wirtschaftswelt mitreden können*

von Dr. Georg Kraus, Neuerscheinung 2005, 128 Seiten, Broschur, 6,60 Euro; Rudolf Haufe Verlag, Freiburg, ISBN 3-448-06545-5, Bestell-Nr. 00832-0001.

Nicht nur Führungskräfte müssen heute die moderne Managementsprache beherrschen. Praktisch jeder Berufstätige, Trainee und Studierende sieht sich früher oder später mit diesem Fachjargon konfrontiert - ob in Besprechungen, Verhandlungen, Beratungs- und Bewerbungsgesprächen oder auch nur beim Lesen einer Wirtschaftszeitung.

Schnelle Hilfe bietet der Ratgeber „Managementbegriffe“ von Haufe. Wie alle Titel der Reihe Haufe TaschenGuide im handlichen Einsteck-Format erläutert er kurz und prägnant die über 100 wichtigsten Methoden und Instrumente aus Mitarbeiter- und Unternehmensführung, Marketing, Produktion und Logistik sowie aktuelle Trends des Managements. Die Begriffe reichen von AKV, KPI oder XYZ-Artikel über 800 Pound Gorilla und Due Dilligence bis hin zur Zielvereinbarung.

Der TaschenGuide geht über die reine Begriffsklärung hinaus: Er gibt konkrete Anweisungen, wann, wo und wie die Werkzeuge und Prozesse sinnvoll einzusetzen sind. Beispiele, Tipps, Übersichten und Grafiken erleichtern das Verständnis. Auch die Vor- und Nachteile einer Maßnahme zeigt der Autor auf und hilft so einzuschätzen, ob sie für den jeweiligen Fall geeignet ist.

Der Autor Dr. Georg Kraus ist selbstständiger Unternehmensberater. Darüber hinaus lehrt er an der Universität Karlsruhe und der IAE in Frankreich. Mit seiner Veröffentlichung bietet er Führungskräften, Mitarbeitern, Hochschulabsolventen, Studierenden und Trainees ein schnelles, leicht anwendbares Managementwissen im Pocketformat.

Der TaschenGuide vermittelt alle Grundbegriffe des wirtschaftlichen Fachjargons - von aktuellen Modewörtern bis hin zu Instrumenten und Methoden. Damit ist er ein guter Begleiter, um im Gespräch mit Kollegen, Vorgesetzten, Kunden, Agenturen und anderen Geschäftspartnern mitreden zu können.

Az.:IV/1 971-02 Mitt. StGB NRW August 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 19/9-201, Telefon 0 211/4587-1, Telefax 0 211/4587-211,

Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0 211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200